

A m t s b l a t t

der Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 31

Potsdam, den 26. November 2020

Nr. 22

- **SVV Tagesordnung**.....Seite 2
- **Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Erneute Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Flächennutzungsplan-Änderung „Kramnitz“ (14/17 B) der Landeshauptstadt Potsdam**Seite 6
- **Amtliche Bekanntmachung Rückwirkendes Inkrafttreten der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 127 „Leipziger Dreieck“ der Landeshauptstadt Potsdam**.....Seite 9
- **Amtliche Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 169 „Gewerbegebiet Trebbiner Straße“ sowie Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses und Einstellung des Planverfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 25 „Gewerbegebiet Trebbiner Straße“ der Landeshauptstadt Potsdam**.....Seite 10
- **Amtliche Bekanntmachung Aufstellung einer Sozialen Erhaltungssatzung gemäß §172 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch für das Untersuchungsgebiet südöstlich des Hauptbahnhofs**.....Seite 11
- **Aufstellungsbeschluss sowie Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. 1 „Neuer Markt/Plantage“, 1. Änderung der Landeshauptstadt Potsdam -Fristverlängerung**Seite 13
- **Amtliche Bekanntmachung Offenlegung des Liegenschaftskatasters der Gemarkung Neu Fahrland, Flur 5 und 6 sowie Teile der Flur 1, 2, 3 und 4**.....Seite 15
- **Dritte Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 09.02.2004**.....Seite 16
- **Bekanntmachung Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgaben der Adoptionsvermittlung**.....Seite 17
- **Amtliche Bekanntmachung Beteiligung der Bürger an örtlichen Bauvorschriften Öffentliche Auslegung der Kinderspielplatzsatzung**Seite 19
- **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach § 4 Abs. 4 AG-SGB IX und § 5 Abs. 4 AG-SGB XII in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 1 GKG zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben nach dem SGB IX, dem SGB XI und dem SGB XII**Seite 20
- **Friedhofsordnung und Gebührenordnung Friedhof Marquardt**Seite 23
- **Friedhofsordnung und Gebührenordnung Friedhof Nattwerder**.....Seite 25
- **Friedhofsordnung und Gebührenordnung Friedhof Uetz**Seite 27
- **Nachruf Dr. Klaus Gareis**.....Seite 30

Impressum



Landeshauptstadt
Potsdam

Herausgeber: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister
Verantwortlich: Fachbereich Kommunikation und Partizipation, Stefan Schulz
Redaktion: Dieter Horn

Friedrich-Ebert-Straße 79-81, 14469 Potsdam,
Tel.: +49 331 289-1803

Kostenlose Bezugsmöglichkeiten:

Internetbezug über www.potsdam.de/Amtsblatt

Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich und liegt an folgenden Stellen in der Landeshauptstadt zur Selbstabholung bereit:

Rathaus Bürgerservice, Friedrich-Ebert-Straße 79-81

Stadt- und Landesbibliothek, Am Kanal 47 im Bildungsforum Potsdam

Kulturhaus Babelsberg, Karl-Liebknecht-Str. 135

Bürgerhaus am Schlaatz, Schilfhof 28

Begegnungszentrum STERN*Zeichen, Galleistr. 37-39

Allgemeiner Studierendenausschuss der Universität Potsdam,

Am Neuen Palais, Haus 6

Groß Glienicke, An der Kirche 22, 14476 Potsdam

Uetz-Paaren, Siedlung 4, 14476 Potsdam

Satzkorn, Dorfstraße 2, 14476 Potsdam

Golm, Reiherbergstraße 14 A, 14476 Potsdam

Fahrland, Von-Stechow-Straße 10, 14469 Potsdam

Neu Fahrland, Am Kirchberg 61, 14476 Potsdam

Grube, Schmidtshof 8, 14469 Potsdam

Eiche, Baumhaselring 13, 14469 Potsdam

Marquardt, Hauptstraße 3, 14476 Potsdam

Satz & Druck: Gieselmann Medienhaus GmbH, 14558 Nuthetal

16. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Gremium: Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Sitzungstermin: Mittwoch, 02.12.2020, 15:00 Uhr

Ort, Raum: MBS Arena, Olympischer Weg 6, 14471 Potsdam

Tagesordnung		2.13	Instrumente gegen den Mietenanstieg 20/SVV/1416 Stadtverordneter Dr. Scharfenberg, Fraktion DIE LINKE
Öffentlicher Teil			
1	Eröffnung der Sitzung	3	Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung / Feststellung der öffentlichen Tagesordnung / Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 04.11.2020
2	Fragestunde	4	Wahl der/des 1. Stellvertreters/Stellvertreterin des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung
2.1	Wirtschaftlichkeit der Hinterzimmertreffen des Entwicklungsträgers Potsdam GmbH mit Fraktionsmitgliedern 20/SVV/1209 Stadtverordneter Menzel, BVB/Freie Wähler	5	Bericht des Oberbürgermeisters
2.2	Umgang mit eingereichten Kleinen Anfragen der Stadtverordneten im RIS durch überraschende, ohne vorherige Beratung und Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung erfolgte zeitliche Unterdrückung Kleiner Anfragen bis zur Antwort durch den Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam 20/SVV/1210 Stadtverordneter Menzel, BVB/Freie Wähler	6	Wiedervorlagen aus den Ausschüssen - Vorlagen der Verwaltung
2.3	Missverständliche Darstellung des Vorsitzenden zum Beschluss Nahverkehrsplan DS 20/SVV/0222 20/SVV/1227 Stadtverordneter Menzel, BVB/Freie Wähler	6.1	Abfallentsorgungssatzung 20/SVV/0958 Oberbürgermeister, Fachbereich Ordnung, Sicherheit und Gesundheit
2.4	Höhe des Liquiditätsengpasses, Gefahr der Zahlungsunfähigkeit? 20/SVV/1228 Stadtverordneter Menzel, BVB/Freie Wähler	6.2	Abfallgebührensatzung 2021 20/SVV/0959 Oberbürgermeister, Fachbereich Ordnung, Sicherheit und Gesundheit
2.5	Optionen bei irreführenden Stellungnahmen des Oberbürgermeisters auf Anfragen von Stadtverordneten 20/SVV/1248 Stadtverordneter Menzel, BVB/Freie Wähler	6.3	Bebauungsplan Nr. 124 „Heinrich-Mann-Allee/Wetzlarer Bahn“, 1. Änderung, Teilbereich Gewerbegebiet Brunnenviertel, Aufstellungsbeschluss 20/SVV/1096 Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung
2.6	„Sonder“-beiträge in Potsdamer Kitas und Horte? 20/SVV/1321 Stadtverordneter Menzel, BVB/Freie Wähler	6.4	Verschmelzung der POLO Beteiligungsgesellschaft mbH auf die ProPotsdam GmbH 20/SVV/1188 Oberbürgermeister, Beteiligungsmanagement
2.7	Fehlende Transparenz des Präsidiums und des Ältestenrates der Stadtverordnetenversammlung in der Landeshauptstadt Potsdam! 20/SVV/1325 Stadtverordneter Menzel, BVB/Freie Wähler	6.5	Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplans Nr. 162 „Kleingartenanlage Angergrund“ 20/SVV/1200 Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung
2.8	Ausschussarbeit krisenfest gestalten 20/SVV/1340 Stadtverordneter Krämer, Fraktion DIE LINKE	6.6	Finanzierungsvertrag zur Beschaffung von Niederflurstraßenbahnen 20/SVV/1249 Oberbürgermeister, Fachbereich Mobilität und technische Infrastruktur
2.9	Uferweg Leipziger Straße 20/SVV/1346 Stadtverordneter Dr. Scharfenberg, Fraktion DIE LINKE	6.7	Mitgliedschaft der Landeshauptstadt Potsdam im Historic Highlights of Germany e.V. 20/SVV/1257 Oberbürgermeister, Fachbereich Kommunikation und Partizipation
2.10	Rechtsfehlerfreies Verwaltungshandeln bei Zuschussprüfung? 20/SVV/1359 Stadtverordneter Menzel, BVB/Freie Wähler	6.8	Achte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Landeshauptstadt Potsdam (Achte Rettungsdienstgebührenänderungssatzung) 20/SVV/1258 Oberbürgermeister, Fachbereich Feuerwehr
2.11	Tür-zu-Tür-Umstieg zwischen Bus und Tram am Campus Jungfernsee 20/SVV/1413 Stadtverordnete Lange, Fraktion DIE LINKE	6.9	Handlungskonzept „Förderung der Chancengerechtigkeit für alle Kinder und Jugendlichen in Potsdam“ 20/SVV/1273 Oberbürgermeister, Geschäftsbereich Bildung, Kultur, Jugend und Sport
2.12	Corona bedingtes Böllerverbot 20/SVV/1415 Stadtverordneter Krämer, Fraktion DIE LINKE		

6.10	Jahresabschluss 2017 der Landeshauptstadt Potsdam (LHP) sowie Entlastung des Oberbürgermeisters 20/SVV/1285 Oberbürgermeister, Fachbereich Rechnungswesen und Steuern	7.20	Uferweg Hinzenberg bis Neustädter Havelbucht 20/SVV/1142 Fraktion DIE LINKE
7	Wiedervorlagen aus den Ausschüssen - Vorlagen der Fraktionen	7.21	Provisorischer Uferweg Speicherstadt 20/SVV/1143 Fraktion DIE LINKE
7.1	Umbenennung des Luisenplatzes in „Platz des 4. November“ 19/SVV/1107 Fraktion DIE aNDERE	7.22	Mehr Sicherheit für Radfahrer 20/SVV/1145 Fraktionen DIE LINKE, SPD und Bündnis90/Die Grünen
7.2	Lastenrad-Flotte Potsdam 20/SVV/0513 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen	7.23	Maßnahmen zur Kontrolle der illegalen Müllentsorgung an Standorten von öffentlichen Glascontainern 20/SVV/1146 Fraktion SPD
7.3	Ausschusszuständigkeitsordnung 20/SVV/0514 Fraktionen	7.24	Einrichten von Rechtsabbiegen an roten Ampeln mittels eines Grünpeilschildes für Fahrradfahrer 20/SVV/1173 Fraktion CDU
7.4	Sportplatz für den Potsdamer Norden 20/SVV/0684 Fraktion CDU	7.25	24-Stunden Dienst des Ordnungsamtes 20/SVV/1174 Fraktion CDU
7.5	Sicherheit im Schlaatz gewährleisten 20/SVV/0973 AfD Fraktion	7.26	Ampelanlage für seheingeschränkte und blinde Menschen am bestehenden Straßenübergang Behlertstraße. 20/SVV/1175 Fraktion CDU
7.6	Digitalisierung an Potsdamer Schulen 20/SVV/0987 Fraktion Freie Demokraten	7.27	Stärkung der Potsdamer Kinder und Jugendlichen 20/SVV/1178 Fraktion CDU
7.7	Bewilligung von Leistungen der Frühförderung 20/SVV/0989 Fraktionen DIE LINKE, Bündnis90/Die Grünen	7.28	Für die Erweiterung des Mahnmals gegen Faschismus und Krieg auf dem Platz der Einheit /Einreichen 20/SVV/1181 Fraktion CDU
7.8	Nutzung der Fläche gegenüber der Haltestelle „Campus Jungfernsee“ 20/SVV/0998 Fraktion CDU	7.29	Ausbau der Fahrradständer in Babelsberg 20/SVV/1183 Fraktionen DIE LINKE, SPD und Bündnis 90/Die Grünen
7.9	Wertstoffhof in Babelsberg erhalten und Öffnungszeiten nutzerfreundlich umgestalten 20/SVV/1005 Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, Die Linke	7.30	Verkehrssicherheit Georg-Hermann-Allee 20/SVV/1206 Fraktion DIE aNDERE
7.10	Ergänzende abfallwirtschaftliche Maßnahmen 20/SVV/1007 Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, SPD	7.31	Prüfung zum Förderverfahren Cultus UG 20/SVV/1212 Fraktion AfD
7.11	Aktuelle Übersicht zum Umsetzungsstand des Innensadtverkehrskontes 20/SVV/1008 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen	7.32	Einrichtung einer Fahrradstaffel des Ordnungsamtes 20/SVV/1216 Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, SPD, Die Linke
7.12	Stadtentwicklungskonzept Hochhäuser 20/SVV/1011 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen	7.33	Werkstattverfahren „Autofreie Innenstadt“ 20/SVV/1268 Fraktion Freie Demokraten
7.13	Parkverbote in der Seepromenade in Groß Glienicke in der Badesaison 20/SVV/1042 Ortsbeirat Groß Glienicke	7.34	Sanierung Gehweg Amundsenstraße 20/SVV/1275 Fraktion SPD
7.14	Vermeidung von Schleichverkehr in der Posthofstraße 20/SVV/1120 Fraktion SPD	7.35	Mängel an der Skateanlage Caputher Heuweg beheben 20/SVV/1276 Fraktionen DIE LINKE und SPD
7.15	Erarbeitung einer Vorgartensatzung 20/SVV/1122 Fraktion DIE aNDERE	7.36	Abstellen von Autos in Kreuzungsbereichen, Einmündungen und vor Bordsteinabsenkungen verhindern 20/SVV/1277 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
7.16	Bioabfallvergärungsanlage 20/SVV/1137 Fraktionen DIE LINKE und Bündnis90/Die Grünen	7.37	Wiederherstellung der Sichtbeziehungen an der Neustädter Havelbucht 20/SVV/1281 Fraktion CDU
7.17	Ökologische Umgestaltung und Aufwertung des Randes des Neuen Lustgartens und des Platzes vor dem Filmmuseum 20/SVV/1139 Fraktion DIE LINKE	7.38	Aufstockung der Bearbeitungskapazitäten für Bebauungspläne 20/SVV/1282 Fraktion CDU
7.18	Sicherung des barrierefreien Zugangs zur Speicherstadt 20/SVV/1140 Fraktion DIE LINKE	7.39	Verkehrssicherheit in der Innenstadt erhöhen 20/SVV/1284 Fraktion Freie Demokraten
7.19	Sonnenschutz für Fußgänger an zentralen Plätzen 20/SVV/1141 Fraktion DIE LINKE	7.40	Kreuzungsbereiche sicherer gestalten - Phänomen „Toter Winkel“ 20/SVV/1287 Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen, DIE LINKE

- 8 Anträge**
- 8.1 Potsdam stärken - Corona-Pandemie besser vorbeugen
20/SVV/1309 Fraktion CDU
- 8.2 Einigungsunterstützung zum Synagogenbau
20/SVV/1320 Fraktion CDU
- 8.3 Einsatz für die sofortige Aufhebung des Lockdowns für Gaststätten und Hotellerie
20/SVV/1324 Fraktion AfD
- 8.4 Bebauungsplan Nr. 171 „Michendorfer Chaussee (Am Schießplatz)“, Aufstellungsbeschluss
20/SVV/1335 Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung
- 8.5 Bebauungsplan Nr. 170 „Klinik Bayrisches Haus“ Aufstellungsbeschluss
20/SVV/1336 Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung
- 8.6 Beteiligung der Ortsbeiräte an allen Beschlüssen mit Auswirkungen auf das gesamte Stadtgebiet
20/SVV/1342 Ortsbeirat Grube
- 8.7 zeitnahe Umsetzung der Beschlüsse der Ortsbeiräte
20/SVV/1343 Ortsbeirat Grube
- 8.8 aktuell erhobene Verkehrserhebung als Grundlage für jeden Bebauungsplan
20/SVV/1344 Ortsbeirat Grube
- 8.9 Auswirkungen des wachsenden Nordens im Hinblick auf Grundwasserverbrauch, deren Reserven und dem stetig wachsenden Verkehr analysieren
20/SVV/1345 Ortsbeirat Grube
- 8.10 Zuzugsstopp für Potsdam
20/SVV/1241 Fraktion AfD
- 8.11 Ergänzung der Darstellung zur Coronalage auf der Internetseite der Stadt Potsdam
20/SVV/1242 Fraktion AfD
- 8.12 Beseitigung des Ernst-Thälmann-Gedenksteins am Treffpunkt Freizeit
20/SVV/1243 Fraktion AfD
- 8.13 Maskenpflicht an Potsdamer Schulen beenden
20/SVV/1244 Fraktion AfD
- 8.14 Skulpturenpfad Walk of Modern Art Potsdam erweitern
20/SVV/1354 Fraktionen DIE LINKE, SPD und Bündnis90/Die Grünen
- 8.15 Müllgebühren in Potsdam senken
20/SVV/1355 Fraktionen DIE LINKE, SPD
- 8.16 Verlegung der Buslinien 696 und 699 zur besseren Anbindung von Drewitz und Kirchsteigfeld
20/SVV/1361 Fraktion CDU
- 8.17 Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes KIS für das Wirtschaftsjahr 2021
20/SVV/1374 Oberbürgermeister, Kommunaler Immobilien Service
- 8.18 Wohnmobilstellplatz OT Marquardt
20/SVV/1382 Fraktion SPD, Fraktion Die LINKE
- 8.19 Übersicht Digitalisierungsprojekte
20/SVV/1383 Fraktion SPD, Fraktion Die LINKE, B 90/die Grünen
- 8.20 Informationsrechte fraktionsloser Stadtverordneter
20/SVV/1364 Fraktion DIE aNDERE
- 8.21 Mieterhöhungsmoratorium in der Coronakrise
20/SVV/1365 Fraktion DIE aNDERE
- 8.22 Klimabewusste Landesförderung zur Sanierung von Bestandsgebäuden - Erhalt Staudenhof
20/SVV/1385 Fraktion DIE aNDERE
- 8.23 Umsetzung Beschluss 20/SVV/0295 - Beginn des mehrstufigen Verfahrens mit Phase 2
20/SVV/1386 Oberbürgermeister, Büro des Oberbürgermeisters
- 8.24 Straßenbenennung in 14469 Potsdam - „Perugiaplatz“
20/SVV/1389 Oberbürgermeister, Fachbereich Mobilität und technische Infrastruktur
- 8.25 Satzung der Landeshauptstadt Potsdam über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 des Baugesetzbuchs für Grundstücke im Gebiet an der Nuthestraße/am Horstweg in Babelsberg
20/SVV/1390 Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung
- 8.26 Kostenlose Abgabe von FFP2-Masken an ältere Mitbürger
20/SVV/1396 Fraktion Bürgerbündnis
- 8.27 Stopp des Planfeststellungsverfahrens „Tank- und Rastanlage Havelseen“
20/SVV/1397 Fraktion DIE aNDERE
- 8.28 Neubau einer Synagoge in Potsdam
20/SVV/1400 Fraktion DIE LINKE
- 8.29 Aussetzen des Planfeststellungsverfahrens Tank- und Rastanlage Havelseen
20/SVV/1402 Fraktionen DIE LINKE, SPD, Bündnis90/Die Grünen
- 8.30 Erneute Abstimmung zur DS 20/SVV/0802 Bebauungsplan Nr. 161 Wohnanlage Ketziner Straße OT Fahrland Abwägungs- und Satzungsbeschluss
20/SVV/1403 Fraktion DIE LINKE
- 8.31 Sanierung des Jagdschloss am Stern nebst dem dazugehörigen Kastellanhaus
20/SVV/1404 Fraktion CDU
- 8.32 Aufhebung Beschluss 20/SVV/0776 vom 16.09.2020
20/SVV/1406 Oberbürgermeister, Fachbereich Ordnung, Sicherheit und Gesundheit
- 8.33 Verkehrssicherheit an Haltestellen
20/SVV/1407 Fraktion Freie Demokraten
- 9 Gremienbesetzung**
- 9.1 Neubesetzung des Jugendhilfeausschusses
20/SVV/1347 Fraktion AfD
- 9.2 Neubesetzung des Jugendhilfeausschuss der Landeshauptstadt Potsdam (der stimmberechtigten Mitglieder und deren Stellvertreter/-innen)
20/SVV/1395 Fraktionen
- 9.3 Neubildung Polizeibeirates
20/SVV/1405 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 9.4 Neubesetzung Polizeibeirat
20/SVV/1408 Fraktionen

- 9.5 Berufung der Mitglieder des Wirtschaftsrates der Landeshauptstadt Potsdam 2021 bis 2023
20/SVV/1387 Oberbürgermeister, Wirtschaftsförderung
- 9.6 Änderung in der Ausschussbesetzung
20/SVV/1363 Fraktionen
- 10 Mitteilungsvorlagen**
- 10.1 Bürgerhaushalt 2015/16 - Rechenschaftsbericht
20/SVV/1393 Oberbürgermeister, Steuerungsunterstützung
- 10.2 Bürgerhaushalt 2017 - Rechenschaftsbericht
20/SVV/1394 Oberbürgermeister, Steuerungsunterstützung
- 11 Aufträge der Stadtverordnetenversammlung an den Oberbürgermeister**
- 11.1 Prüfergebnis - Freie Fahrt im ÖPNV für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr
gemäß Beschluss: 19/SVV/0846
- 11.2 Vorlage Baumschadensbericht
gemäß Beschluss: 19/SVV/0867
- 11.3 Bericht bezüglich Instrumente zur Begrenzung des Mietenanstiegs in Potsdam
gemäß Beschluss: 19/SVV/1016
- 11.4 Berichterstattung bezüglich „Treibhausgasneutralität neuer Investitionen“
gemäß Beschluss: 19/SVV/1029
- 11.5 Information über den Stand bezüglich „Potsdamer Kunst ans Licht“
gemäß Beschluss: 19/SVV/1159 und Mitteilungsvorlage 20/SVV/0962
- 11.6 Vorlage eines entsprechenden Vorschlags bezüglich „1.000 zusätzliche Bäume für Potsdam“
gemäß Beschluss: 19/SVV/1249
- 11.7 Vorlage der gesamtstädtischen Übersicht zu fest verankerten Bike-&-Ride-Fahrradabstellplätzen
gemäß Beschluss: 19/SVV/1282
- 11.8 Ergebnis der Untersuchungen bezüglich Prioritäten für Bahnunterführungen
gemäß Beschluss: 19/SVV/1293
- 11.9 Bericht bezüglich Stahnsdorfer Straße in eine Fahrradstraße umwandeln
gemäß Beschluss: 20/SVV/0023 - 1. Absatz - regelmäßige BE in StVV
- 11.10 Prüfergebnis - ob und auf welche Weise Flächenabtretungen und kommunaler Zwischenerwerb in das Potsdamer Baulandmodell integriert werden können
gemäß Beschluss: 20/SVV/0081
- 11.10.1 Sachstand zur Fortschreibung des Potsdamer Baulandmodells (Prüfung von Flächenabtretung/kommunalem Zwischenerwerb)
20/SVV/1392 Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung
- 11.11 Prüfergebnis - Tempo 30 zur Lärminderung in der Drewitzer Straße
gemäß Beschluss: 20/SVV/0255
- 11.11.1 Tempo 30 Lärminderung in der Drewitzer Straße
20/SVV/1292 Oberbürgermeister, Fachbereich Mobilität und technische Infrastruktur
- 11.12 Bericht bezüglich Strukturen städtischer Gesellschaften im Bereich Wirtschaft
gemäß Beschluss: 20/SVV/0437
- 11.13 Bericht über das Ergebnis bezüglich „Barrierefreiheit auch an Schulen mit Denkmalschutz“
gemäß Beschluss: 20/SVV/0438
- 11.14 Radfahrer/innen in der R.-Breitscheid-Straße schützen
gemäß Beschluss: 20/SVV/0486
- 11.14.1 Radfahrer/innen schützen in der R.-Breitscheid-Straße
20/SVV/1295 Oberbürgermeister, Fachbereich Mobilität und technische Infrastruktur
- 11.15 Vorlage des Verfahrens zur Erarbeitung eines inhaltlichen und gestalterischen Konzeptes für den Bereich bzw. die Standorte Garnisonkirche und Rechenzentrum
gemäß Beschluss: 20/SVV/0295
- 11.16 Sachstandsbericht - wohnungspolitische Initiativen
gemäß Beschluss: 20/SVV/0726
- 11.17 Prüfergebnis - Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung bei erneuter Elternzeit
gemäß Beschluss: 20/SVV/0947
- 11.18 Information über den Stand der Gespräche mit der ‚Deutsche Wohnen‘
gemäß Beschluss: 20/SVV/0988
- Nicht öffentlicher Teil**
- 12 Feststellung der nicht öffentlichen Tagesordnung / Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der Sitzung vom 04.11.2020**
- 13 Nicht öffentliche Wiedervorlagen aus den Ausschüssen**
- 13.1 Auflösung der HWG Havelländische Wasser GmbH
20/SVV/1189 Oberbürgermeister, Fachbereich Mobilität und technische Infrastruktur
- 14 Nicht öffentliche Anträge**
- 14.1 Bestellung der Leiterin des Fachbereichs Kommunikation und Partizipation
20/SVV/1401 Oberbürgermeister, Fachbereich Personal und Organisation
- 14.2 Bestellung der Leiterin/des Leiters des Fachbereichs Wohnen, Arbeit und Integration
- 14.3 Grundstücksangelegenheiten Gluckstraße
20/SVV/1409 Oberbürgermeister, Kommunaler Immobilienservice
- 14.4 Grundstücksangelegenheit Patrizierweg
20/SVV/1410 Oberbürgermeister, Kommunaler Immobilienservice

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Erneute Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Flächennutzungsplan- Änderung „Krampnitz“ (14/17 B) der Landeshauptstadt Potsdam

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 03.05.2017 die Aufstellung der Flächennutzungsplan-Änderung „Krampnitz“ (14/17 B) beschlossen (DS 17/SVV/0240).

Die Lage sowie die konkrete Abgrenzung des Plangebietes sind im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 87,11 ha.

Planungsanlass, Planungsziel und Erforderlichkeit der Planung
Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat auf ihrer Sitzung am 05.06.2013 die Satzung für den Entwicklungsbereich Krampnitz beschlossen (DS 13/SVV/0253). Ziel der Entwicklungsmaßnahme ist, die ehemalige Kaserne Krampnitz zu einem attraktiven Wohnstandort mit Infrastruktureinrichtungen zu entwickeln.

In einem Entwicklungsbereich sind gemäß § 166 Abs. 1 BauGB Bebauungspläne aufzustellen, um die Entwicklungsziele durch die verbindliche Bauleitplanung zu sichern. Die inhaltliche Grundlage für die Bebauungspläne bildet der Masterplan für die Entwicklungsmaßnahme Krampnitz, der die Konkretisierung der Entwicklungsziele der ehemals militärisch genutzten Liegenschaft darstellt – so hat es die Stadtverordnetenversammlung am 03.04.2019 beschlossen (DS 19/SVV/0205).

Die Flächennutzungsplan-Änderung ist erforderlich, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung der aktuellen Entwicklungsziele zu schaffen. Aus den aktuell wirksamen Darstellungen können die Bebauungspläne, die ebenfalls zurzeit aufgestellt werden, nicht vollständig entwickelt werden. Die Planänderung ist städtebaulich erforderlich, um dem stark wachsenden Bedarf an Wohnungen gerecht werden zu können.

Im Plangebiet sind aktuell Wohnbauflächen mit der Dichtestufe W2 (GFZ 0,5-0,8) und W3 (GFZ 0,2-0,5), gemischte Bauflächen mit der Dichtestufe M2 (GFZ 0,2-0,5) sowie gewerbliche Bauflächen dargestellt. Es ist vorgesehen, im Plangebiet zukünftig Wohnbauflächen W1 (GFZ 0,8-1,6) sowie W2 (GFZ 0,5-0,8) und gemischte Bauflächen der Dichtestufe M1 (0,8-1,6) darzustellen. Zusätzlich werden künftig 9,1 ha Baufläche als Freifläche abgebildet – eine Grünfläche im Zentrum der Änderung und im Südwesten eine Grünfläche mit der Ergänzung des Symboles für Sportlichen Zwecken dienende Einrichtungen.

Beteiligung der Öffentlichkeit

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Flächennutzungsplan-Änderung „Krampnitz“ (14/17 B) mit der Begründung einschließlich Umweltbericht und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen findet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB statt:

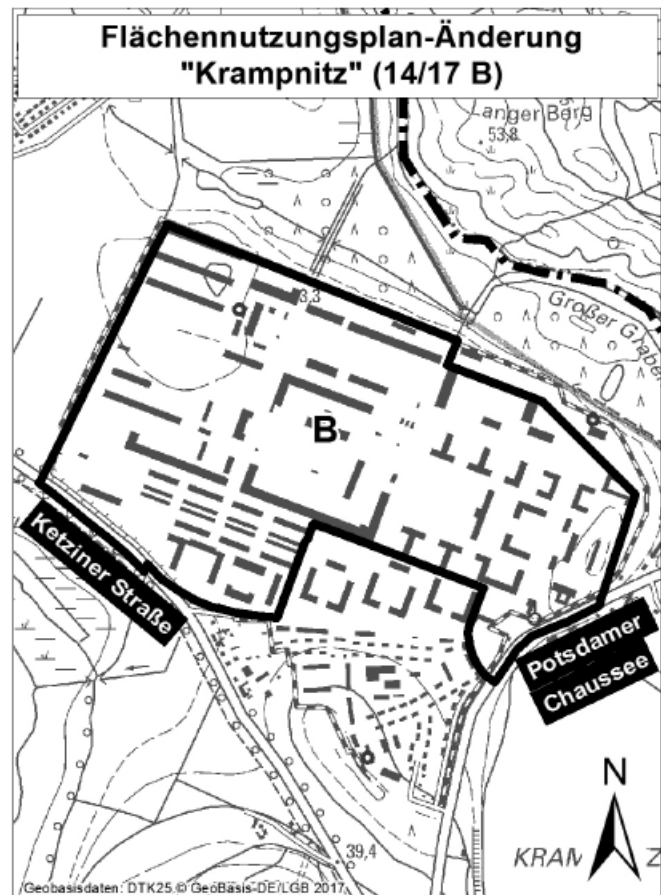
vom 07.12.2020 bis einschließlich 15.01.2021

Ort der Auslegung: Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Stadtplanung
Bereich Stadtentwicklung
Hegelallee 6-10, 14469 Potsdam
Haus 1, 8. Etage, mittlerer Flur

(Bitte die nachfolgenden Hinweise bezüglich Corona-Schutz beachten.)

Zeit der Auslegung: montags bis donnerstags
07:00 Uhr bis 18:00 Uhr
freitags 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Informationen: Herr Gutschow
Zimmer 841, Tel.: 0331 289-2509
dienstags 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach
telefonischer Vereinbarung)



Öffentlich ausgelegt wird der Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung mit der dazugehörigen Begründung einschließlich Umweltbericht. Weiterer Bestandteil der ausliegenden Unterlagen sind auch die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Dokumente. Diese umfassen den Umweltbericht sowie:

- brenner BERNARD Ingenieure GmbH: Verkehrswirkungsanalyse für den Entwicklungsbereich Krampnitz in Potsdam, Bericht vom 02.06.2020
- Umweltplanung Dr. Klimsa: „Kaserne Krampnitz - Altlastenuntersuchung lokaler Kontaminationen (Abstrombereich IV – Südwest-Abstrom), Ergebnisbericht mit Gefährdungsabschätzung (Bericht zur Monitoringkampagne 2016) vom 14.09.2016
- Fugmann Janotta Partner, Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) für den Entwicklungsbereich Krampnitz, Dezember 2019

- Machleidt Städtebau + Stadtplanung, SINAI Gesellschaft von Landschaftsarchitekten mbH, SHP Ingenieure, winkelmüller.architekten, p.a. performative architektur, „Wohnen in Potsdam-Krampnitz“ – städtebaulich-landschaftsplanerische Masterplanung zur Vorbereitung von Bebauungsplänen, Regenentwässerungskonzept, 01.06.2019
- KSZ Ingenieurbüro GmbH, Schalltechnische Untersuchung „Entwicklungsbereich Krampnitz“ – 2. Überarbeitung, 02.03.2020
- KSZ Ingenieurbüro GmbH: Schalltechnische Untersuchung Schießlärm Standortübungsplatz Berlin Schießbahn 2 , Berlin – Stand 23.04.2018 (Vorinformation)
- Fugmann Janotta Partner, Natura 2000-Veträglichkeitsprüfung für den Entwicklungsbereich Krampnitz, Januar 2020
- untere Denkmalschutzbehörde der Landeshauptstadt Potsdam: Stellungnahme zu Berücksichtigung der Belange und Lage der Bau- und Bodendenkmale vom 16.08.2017
- Fugmann Janotta Partner mit Dipl.-Ing (FH) Jens Scharon, Entwicklungsbereich Krampnitz – Ausgleichskonzept zum Artenschutz – Deponie Golm, Dezember 2018
- Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Potsdam: Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB vom 01.10.2019
- Arbeitsgemeinschaft Stadtbahnerweiterung Krampnitz/ Fahrland (ARGE SKF): Voruntersuchung zur Stadtbahnerweiterung Krampnitz/Fahrland von Campus Jungfernsee bis Fahrland – Stand April 2020
- Landschaftsplan-Änderungsblatt (Kap. 5 Konfliktanalyse / Eingriffsregelung) zu Flächennutzungsplan-Änderung „Krampnitz“ (14/17 B) – Entwurf – (Stand: 02.10.2020)

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

1. Zu Natura 2000-Gebieten

Im Umweltbericht, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen folgende Informationen zu Natura 2000-Gebieten vor:

- zur Lage des FFH- und SPA-Gebietes „Döberitzer Heide“ im Verhältnis zum Bereich der Flächennutzungsplan-Änderung,
- zu den für ihre Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile der benachbarten Natura 2000-Gebiete,
- zur Prüfung möglicher planungsbedingter Beeinträchtigungen sowie zu Maßnahmen und Erfordernissen als Prämissen der FFH-Vorprüfung.

2. Zu den Schutzgütern Fläche und Boden

Im Umweltbericht, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen bezüglich der Schutzgüter Fläche und Boden zu folgenden Themen vor:

- zu vorhandenen Siedlungsflächen im Änderungsbereich,
- zu den Bodeneigenschaften im Änderungsbereich,
- zu schädlichen Bodenveränderungen im Änderungsbereich einschließlich des Umfangs an vorhandenen und planerisch ermöglichten Bodenversiegelungen,
- zur Reduzierung des Flächenverbrauchs und der Abfallvermeidung durch Wiedernutzung der historischen Kasernenbauten,
- zu Maßnahmen des Bodenschutzes, einschließlich Maßnahmen zur Beseitigung von Bodenkontaminationen und zur Verringerung und zum Ausgleich der Versiegelungen im Änderungsbereich.

3. Zum Schutzgut Wasser

Im Umweltbericht, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen bezüglich des Schutzgutes Wasser zu folgenden Themen vor:

- zur Grundwasserbeschaffenheit, Verschmutzungsgefahr des Grundwassers und zur Grundwasserneubildung,
- zu einem den Änderungsbereich beeinflussenden Grundwasserschaden einschließlich Gefährdungsabschätzung,
- zu benachbarten Oberflächengewässern,
- zum Hochwasserrisiko,
- zur Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung sowie zu Versickerungsmöglichkeiten und entsprechenden Maßnahmen.

4. Zum Schutzgut Klima/Luft

Im Umweltbericht, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen Stellungnahmen liegen Informationen bezüglich des Schutzgutes Klima/Luft zu folgenden Themen vor:

- zur klimaökologischen Situation im Änderungsbereich und zu den Klimafunktionen der angrenzenden Freiflächen,
- zu den mikroklimatischen und lufthygienischen Auswirkungen der Planung,
- zu klimawirksamen Anpassungsmaßnahmen.

5. Zu den Schutzgütern Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

Im Umweltbericht, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen bezüglich der Schutzgüter Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt zu folgenden Themen vor:

- zu den Habitatstrukturen im Änderungsbereich und zu den planungsrelevanten Tierartengruppen und deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten,
- zum Vegetationsbestand, einschließlich Wald, Einzelbäumen und Alleen sowie zur Vegetationsentwicklung,
- zu den vorkommenden Biotoptypen,
- zur Entwicklung der Biodiversität und des Biotopwertes im Änderungsbereich durch bau-, anlagen- und betriebsbedingte Einflüsse,
- zu Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger schutzgutbezogener Umweltauswirkungen, einschließlich solcher Maßnahmen außerhalb des Änderungsbereiches.

6. Zum Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

Im Umweltbericht, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen bezüglich des Schutzgutes Orts- und Landschaftsbild zu folgenden Themen vor:

- zum bestehenden Orts- und Landschaftsbild, einschließlich zu bestehenden Beeinträchtigungen, sowie zu den voraussichtlichen Auswirkungen der Planung,
- zu Maßnahmen der Erhaltung orts-/ landschaftsbildprägender Gehölze und der randlichen Eingrünung der Bauflächen sowie zu anderen gestalterischen Maßnahmen.

7. Zum Schutzgut Mensch

Im Umweltbericht, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen bezüglich des Schutzgutes Mensch zu folgenden Themen vor:

- zur geplanten Bevölkerungsentwicklung am Wohnstandort Kaserne Krampnitz,
- zur Anfälligkeit des Änderungsbereichs für schwere Unfälle und Katastrophen,
- zum Umgang mit schädlichen Bodenveränderungen und Grundwasserbelastungen,
- zu Lärmbelastungen der geplanten Wohnbauflächen durch Verkehrslärm und Schießlärm vom benachbarten Standortübungsplatz der Bundeswehr sowie zu Schallschutzmaßnahmen,
- zur klimatischen und lufthygienischen Belastung der geplanten Wohnquartiere und zu Maßnahmen der Vermeidung und Reduzierung nachteiliger Auswirkungen,
- zu den Steuerungsgrößen der künftigen Treibhausgasemissionen im Änderungsbereich,
- zum Erholungswert und zur Zugänglichkeit der Landschaft sowie zur wohnungsnahen Freiraumversorgung, einschließlich der entsprechenden Maßnahmen und Erfordernisse innerhalb und außerhalb des Änderungsbereichs.

8. Zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Umweltbericht, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen bezüglich des Schutzgutes Kultur- und sonstiger Sachgüter zu folgenden Themen vor:

- zu den bekannten Bau- und Bodendenkmälern und zu den planungsbedingten Auswirkungen auf die Schutzgegenstände,
- zu Maßnahmen und Erfordernissen des Denkmalschutzes, einschließlich des denkmalrechtlichen Umgebungsschutzes,
- zum Sachgut Wald, einschließlich Angaben zur forstwirtschaftlichen Bedeutung der Bestände im Änderungsbereich und zum erforderlichen Waldausgleich.

9. Zu Wechsel-/ Kumulationswirkungen

Im Umweltbericht, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen folgende Informationen zu Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Kumulationswirkungen mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete vor:

- zu den wesentlichen Verlagerungseffekten zwischen den Schutzgütern,
- zu den voraussichtlichen umweltbezogenen Auswirkungen durch die über den Änderungsbereich hinausreichende Gesamtentwicklung der Kaserne Krampnitz, insbesondere Auswirkungen durch die verkehrliche Erschließung.

Es werden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 3 BauGB folgende Hinweise gegeben:

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen

können bei den Beschlussfassungen über die Flächennutzungsplan-Änderung unberücksichtigt bleiben.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Ergänzend werden die Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können während des oben genannten Zeitraums unter: www.potsdam.de/beteiligung eingesehen werden. Sie sind zusätzlich zugänglich über das Internetportal <http://blp.brandenburg.de>

Hinweise bezüglich Corona-Schutz (SARS-CoV-2):

- Die Unterlagen können bei der Landeshauptstadt Potsdam nach Anmeldung eingesehen werden.
- Die Einzelheiten dieser Möglichkeit der Einsichtnahme und einer etwaigen persönlichen Rücksprache werden auf telefonische oder Anfrage per Mail mitgeteilt.
- Es wird aber darum gebeten, die Möglichkeit der Einsichtnahme über das Internet auf der Seite der Landeshauptstadt oder der Seite des Landesportals (siehe oben) zu nutzen und von einem persönlichen Besuch abzusehen.
- Es wird darum gebeten, Stellungnahmen ausschließlich auf dem schriftlichen Weg postalisch (Landeshauptstadt Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam) oder per Mail (stadtentwicklung@rathaus.potsdam.de) oder per Fax (0331 289-842541) einzureichen.

Hinweise zum Datenschutz:

Im Rahmen der Beteiligung werden personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet. Die Datenverarbeitung erfolgt auf der rechtlichen Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO und § 5 Abs. 1 BbgDSG. Die Daten werden benötigt, um den Umfang Ihrer Betroffenheit oder Ihr sonstiges Interesse hinsichtlich des Bauleitplanverfahrens beurteilen zu können. Die Daten werden darüber hinaus verwendet, um Sie über das Ergebnis der Prüfung und dessen Berücksichtigung zu informieren. Es besteht die Möglichkeit, eine Stellungnahme ohne die Angaben personenbezogener Daten abzugeben. In diesem Fall kann jedoch keine Mitteilung an Sie erfolgen. Alle vollständigen Informationen über die Datenverarbeitung im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß Artikel 13 und 14 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) finden Sie unter: www.potsdam.de/kategorie/beteiligung-der-bauleitplanung.

Potsdam, den 19. November 2020

Mike Schubert
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Rückwirkendes Inkrafttreten der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 127 „Leipziger Dreieck“ der Landeshauptstadt Potsdam

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 05.12.2018 den Bebauungsplan Nr. 127 „Leipziger Dreieck“ der Landeshauptstadt Potsdam gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) als Satzung beschlossen. Er wurde am 28.12.2018 im Amtsblatt Nr. 15 für die Landeshauptstadt Potsdam ortsüblich bekannt gemacht. Es fehlte jedoch die Bekanntmachungsanordnung durch den Oberbürgermeister. Dadurch wurden Verfahrens- und Formvorschriften nach § 214 BauGB verletzt. Durch das ergänzende Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB wird der Fehler behoben. Aus diesem Grunde wird der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 127 „Leipziger Dreieck“ der Landeshauptstadt Potsdam erneut bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt hiermit rückwirkend zum 28.12.2018 in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan, die dazugehörige Begründung und die zusammenfassende Erklärung bei der Landeshauptstadt Potsdam während der folgenden Zeiten einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Ort der Einsichtnahme: Landeshauptstadt Potsdam,
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Stadtplanung,
Bereich Planungsrecht
Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage

Zeit der Einsichtnahme: dienstags 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Information: Frau Käbel
Zimmer 805a, Tel.: 0331 / 289 3109
dienstags 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Hinweise bezüglich Corona-Schutz (SARS-CoV-2):

- Die Unterlagen können bei der Landeshauptstadt Potsdam nach Anmeldung eingesehen werden.
- Die Einzelheiten dieser Möglichkeit der Einsichtnahme und einer etwaigen persönlichen Rücksprache werden auf telefonische oder Anfrage per Mail mitgeteilt.
- Es wird aber darum gebeten, die Möglichkeit der Einsichtnahme über das Internet auf der Seite der Landeshauptstadt oder der Seite des Landesportals (siehe unten) zu nutzen und von einem persönlichen Besuch abzusehen.

Der Bebauungsplan wird mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können jederzeit unter www.potsdam.de/baurecht eingesehen werden.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst das Gebiet in den folgenden außenliegenden Grenzen:

im Norden: durch den südlichen Brückenkopf der Bahnüberführung sowie durch die südlichen Gebäude des Hauptbahnhofs Potsdam

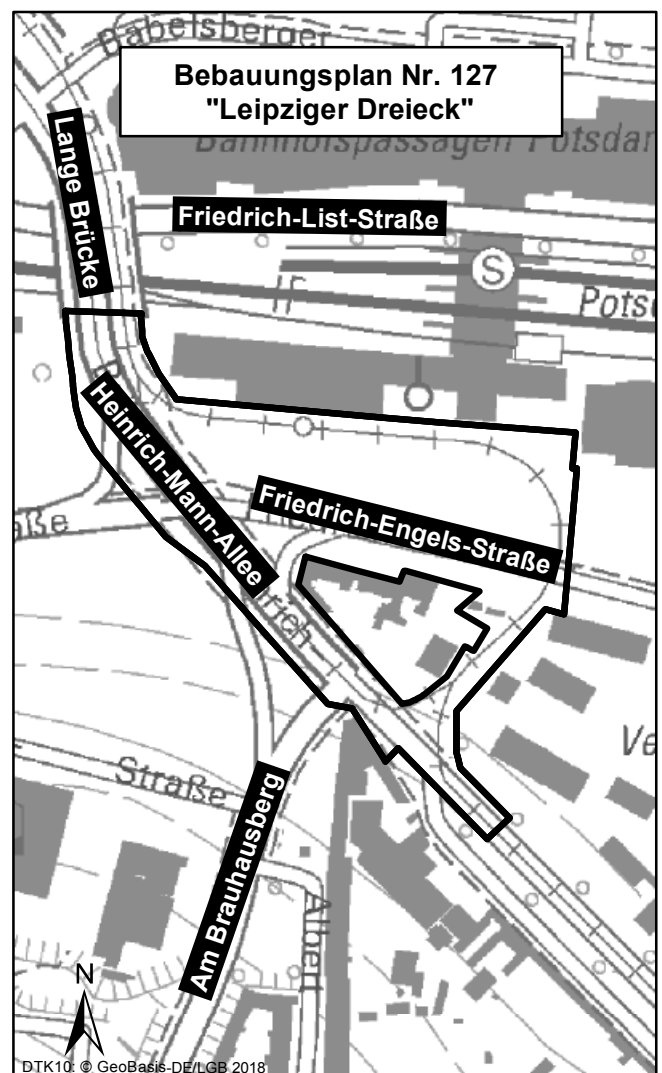
im Osten: durch das Gebäude des Casinos, den Busparkplatz sowie die östliche Grenze der Straßenbahnverbindungstrasse zwischen der Friedrich-Engels-Straße und der Heinrich-Mann-Allee einschließlich einer kleinen Teilfläche des südöstlich angrenzenden Grundstücks

im Südwesten: durch den Mittelstreifen bzw. die südwestliche Grenze der Heinrich-Mann-Allee

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst das Gebiet in den folgenden innenliegenden Grenzen:

im Nord- und Südwesten: über die nord- und südöstliche Grenze der Heinrich-Mann-Allee bzw. die nord- und südwestliche Grenze des Grundstücks Friedrich-Engels-Straße 1-2,

im Norden: über die südliche Grenze der Friedrich-Engels-Straße



im Südosten: über die nordwestliche Grenze der Straßenbahnverbindungsstrasse zwischen der Friedrich-Engels-Straße und der Heinrich-Mann-Allee

dam. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 2,9 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 1/3, 1/4, 3/1, 4, 8, 29/34 (teilw.), 29/42, 29/44, 29/7 und 136 (teilw.) der Flur 4, die Flurstücke 255, 256, 283 (teilw.), 284 (teilw.), 301 (teilw.), 343 (teilw.), 344/1, 351/2 (teilw.), 506, 508, 513, 556 (teilw.), 557 (teilw.), 587 (teilw.), 713 (teilw.) und 716 (teilw.) der Flur 6, Gemarkung Pots-

Potsdam, den 10.11.2020

Mike Schubert
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 169 „Gewerbegebiet Trebbiner Straße“ sowie Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses und Einstellung des Planverfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 25 „Gewerbegebiet Trebbiner Straße“ der Landeshauptstadt Potsdam

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 04.11.2020 gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 169 „Gewerbegebiet Trebbiner Straße“ sowie die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 25 „Gewerbegebiet Trebbiner Straße“ und die Einstellung des Planverfahrens beschlossen.

Landschaft des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Nuthetal-Beelitzer Sander“ an.

Planungsanlass und Erforderlichkeit der Planung

Anlass der Planung ist ein Eigentümerwechsel für die Flächen des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans N. 25 „Gewerbegebiet Trebbiner Straße“.

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hatte am 01.10.2003, die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 25 „Gewerbegebiet Trebbiner Straße“ (VEP 25) gemäß § 12 i. V. m. § 1 BauGB beschlossen.

Anlass der Planung war der Antrag des Unternehmens Horst Lehmann Getränke GmbH, hier eine Betriebserweiterung sei-

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst das Gebiet in den folgenden Grenzen:

im Norden: Ortsumgehung Drewitz Landstraße (L) 79
im Osten: Landschaftsraum
im Süden: Landschaftsraum des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Nuthetal-Beelitzer Sander“
im Westen: Landschaftsraum der Nutheniederung mit FFH-Gebiet „Nuthe, Hammerfließ und Eiserbach“

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke die Flurstücke 165/5, 197/4, 212/1, 217, 247, 248, 249, 250, 302 der Flur 3 in der Gemarkung Drewitz sowie die Flurstücke 50/4, 64/2 (teilweise) 81/1, 81/2 (teilweise), 81/3, 81/4, 134/5, 134/6, 647/1, 647/2 (teilweise), 1250, 1270, 1271, 1273, und 1274 der Flur 8 in der Gemarkung Drewitz.

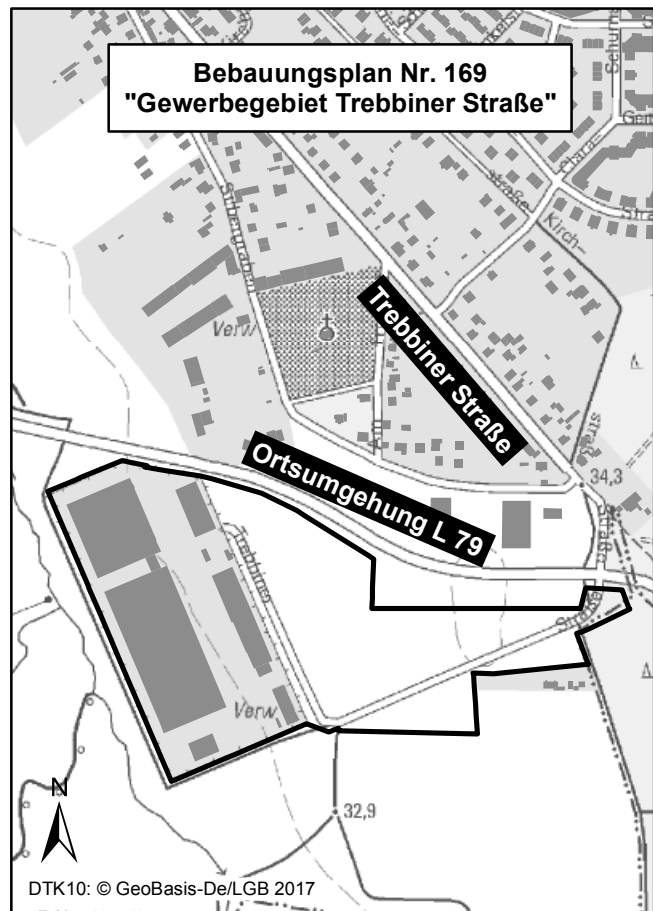
Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 10 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Bestehende Situation

Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Drewitz im Südosten der Landeshauptstadt Potsdam und grenzt im Norden in Teilbereichen unmittelbar an die Liegenschaften des Landesamtes für Straßenwesen, hier Landesstraße (L) 79 an.

Erschlossen wird das Plangebiet von der im Privateigentum befindlichen Trebbiner Straße, die in die Landstraße (L) 79 mündet, welche an die Bundesautobahn 115 über den Autobahnanschluss Potsdam - Drewitz anbindet.

Der westliche Teil des Plangebiets ist vollflächig von einem mehrere Jahrzehnte bestehenden Handels- und Logistikstandort baulich geprägt, während der östliche Teil baulich ungenutzt ist. Im Süden grenzt ein einzelnes Gehöft, was sich im baulichen Außenbereich befindet und der Übergangsbereich zur offenen



nes in Potsdam-Drewitz bereits ansässigen Unternehmens vorzunehmen. Durch die geplante Bebauung war es vorgesehen, die zwischenzeitlich gestiegenen Lagerkapazitäten abzudecken und eine moderne Logistik zu ermöglichen.

Aufgrund des zwischenzeitlichen Eigentümerwechsels soll das Aufstellungsverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 25 „Gewerbegebiet Trebbiner Straße“ eingestellt und der Aufstellungsbeschluss zu diesem vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren aufgehoben werden.

Der neue Eigentümer des größten Teils der privaten Grundstücke im räumlichen Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 25 „Gewerbegebiet Trebbiner Straße“ und der Eigentümer des westlich an die Trebbiner Straße angrenzenden bebauten Grundstücks haben ein gemeinsames Interesse den Standort zu entwickeln.

Es ist vorgesehen, die bisherige bauliche Nutzung im westlichen Plangebietsteils als auch die städtebauliche Planung des östlich gelegenen Plangebietsteils als Gewerbe, Lager und Logistikstandort zu entwickeln. Mit der Planung soll der Angebotsknappheit an kleinteiligen gewerblich-logistischen Flächen im Stadtgebiet entgegengesteuert werden.

Haupterschließungsstraße soll die derzeit private Trebbiner Straße sein. Zur städtebaulichen Ordnung und zur Sicherung der Flächen ist die Aufstellung des Bebauungsplans erforderlich.

Planungsziele

Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Gewerbegebiet, welches vor allem auf Gewerbe, Lager und Logistik in unmittelbarer Nähe der Autobahn ausgerichtet werden soll. Des Weiteren sollen die bestehenden gewerblich genutzten Flächen in ihrer Art planungsrechtlich gesichert werden.

Mit der Planung soll die Ausbildung eines intakten Ortsrandes befördert werden. Dazu ist auch der Grünflächenbereich im südöstlichen Plangebietsteil planungsrechtlich zu sichern.

Das vorliegende Bebauungskonzept soll Ausgangsbasis für das Bauleitplanverfahren werden.

Für die Belange des Umweltschutzes ist entsprechend der gesetzlichen Vorgaben eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umfang der Umweltprüfung wird sich nach bisherigem Kenntnisstand schwerpunktmäßig auf die Schutzgüter Fläche/Boden, Klima/Luft, Mensch/Menschliche Gesundheit (Immissionsschutz) und Tiere und Pflanzen erstrecken.

Des Weiteren ist zur Umsetzung des Beschlusses „Potsdam erklärt den Klimanotstand“ (DS 19/SVV/0543) in diesem Bebauungsplan ein Energiekonzept zu erarbeiten, anhand dessen die Integration der Ziele des Masterplans 100 % Klimaschutz zu prüfen ist. Auf dieser Grundlage sollen entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan und städtebaulich-vertragliche Regelungen zur Energieverwendung vereinbart werden. Angestrebt wird dabei der KfW-55-Standard.

Die Erschließung der eigentumsrechtlich verschiedenen Grundstücke ist sicherzustellen.

Der wirksame Flächennutzungsplan steht mit seiner Darstellung als Gewerbeflächen den Planungszielen des Bebauungsplans nicht entgegen.

Für die Belange des Umweltschutzes ist entsprechend der gesetzlichen Vorgaben für die Aufstellung des Bebauungsplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Potsdam, den 10.11.2020

*Mike Schubert
Oberbürgermeister*

Amtliche Bekanntmachung

Aufstellung einer Sozialen Erhaltungssatzung gemäß §172 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch für das Untersuchungsgebiet südöstlich des Hauptbahnhofs

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 16.09.2020 die Aufstellung einer Sozialen Erhaltungssatzung für das Untersuchungsgebiet südöstlich des Hauptbahnhofs gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) beschlossen.

Das von dem Aufstellungsbeschluss betroffene Untersuchungsgebiet ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt. Dieser ist Gegenstand des Aufstellungsbeschlusses.

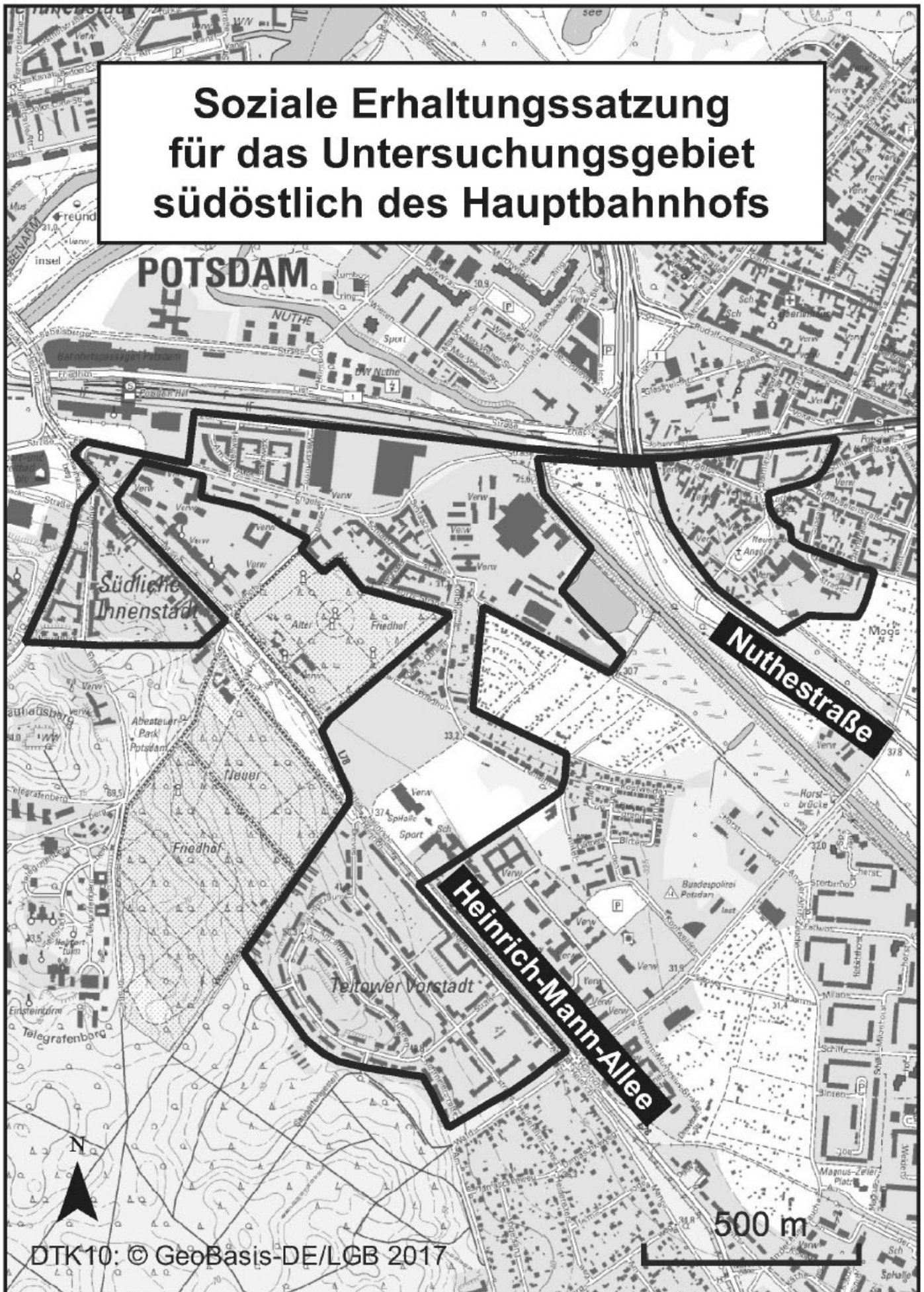
Aufgrund des vorliegenden Aufstellungsbeschlusses können nach Maßgabe des § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB Anträge

auf Rückbau, Änderung und Nutzungsänderung einer baulichen Anlage innerhalb des oben bezeichneten Bereichs entsprechend § 15 Abs. 1 BauGB bis zur Dauer von zwölf Monaten zurückgestellt werden, wenn zu befürchten ist, dass die Verfolgung des mit der Erhaltungssatzung nach § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB angestrebte Ziel durch das Vorhaben unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde.

Potsdam, den 10.11.2020

*Mike Schubert
Oberbürgermeister*

Soziale Erhaltungssatzung für das Untersuchungsgebiet südöstlich des Hauptbahnhofs



Amtliche Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss sowie Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. 1 „Neuer Markt/Plantage“, 1. Änderung der Landeshauptstadt Potsdam -Fristverlängerung-

Die amtliche Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte im Amtsblatt Nr. 20 der Landeshauptstadt Potsdam vom 29.10.2020.

Angesichts der aktuellen Pandemielage wird die Auslegung nachfolgend angepasst und die Frist zur Unterrichtung und Äußerung verlängert.

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 29.01.2020 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1 „Neuer Markt/Plantage“, 1. Änderung gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt.

Der räumliche Geltungsbereich des zu ändernden Bebauungsplans umfasst das Gebiet in den folgenden Grenzen:

- Im Norden: durch die südliche Straßenbegrenzung der Yorckstraße
- Im Westen: durch die westliche Straßenbegrenzung der Dortustraße
- Im Süden: durch die südliche Straßenbegrenzung der Breiten Straße
- Im Osten: durch die westliche Straßenbegrenzung der Schloßstraße sowie die Straßenbegrenzung des Neuen Marktes und die Mitte der Siefertstraße.

Das Plangebiet umfasst vollständig die folgenden Flurstücke, der Flur 25, der Gemarkung Potsdam 488, 553/1, 553/4, 553/5, 557/7, 557/11, 557/12, 594/1, 594/2, 594/3, 594/5, 598, 635, 636, 637, 638, 639, 640, 641, 642, 643, 645/1, 646, 1270, 1401, 1402, 1403, 1405, 1406, 1407, 1408, 1409, 1410, 1412, 1413, 1414, 1415, 1416, 1417, 1418, 1420, 1421, 1422, 1423, 1424, 1564, 1651, 1654, 1655, 1656, 1696, 1700, 1701, 1702, 1703, 1704, 1706, 1707, 1708, 1709, 1737, 1776, 1777, 1778, 1779.

Teilweise befinden sich die folgenden Flurstücke, der Flur 25, der Gemarkung Potsdam 534, 634, 1271, 1762 im Geltungsbereich sowie das Flurstück 1107, der Flur 23.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 7,5 ha. Der zu ändernde Bereich ist im Kartenausschnitt dargestellt.

Der Bebauungsplan soll in den Baugebieten MI 2.1. und MI 2.2 angepasst werden, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Kreativquartiers zu schaffen. Vorgesehen ist eine Erhöhung der zulässigen Vollgeschosse von drei auf vier Vollgeschosse sowie eine Erhöhung der überbaubaren Grundstücksfläche im Blockinnenbereich dieser beiden Baugebiete. Die Anpassung des Bebauungsplans umfasst konkret die Flurstücke, der Flur 25, der Gemarkung Potsdam 557/7, 557/11, 557/12, 1777, 1778, 1779.

Bestehende Situation

Das Plangebiet liegt im förmlich festgesetzten Sanierungsgebiet Potsdamer Mitte, bekanntgemacht im Amtsblatt Nr. 12/1999 der Stadt Potsdam vom 16.12.1999.

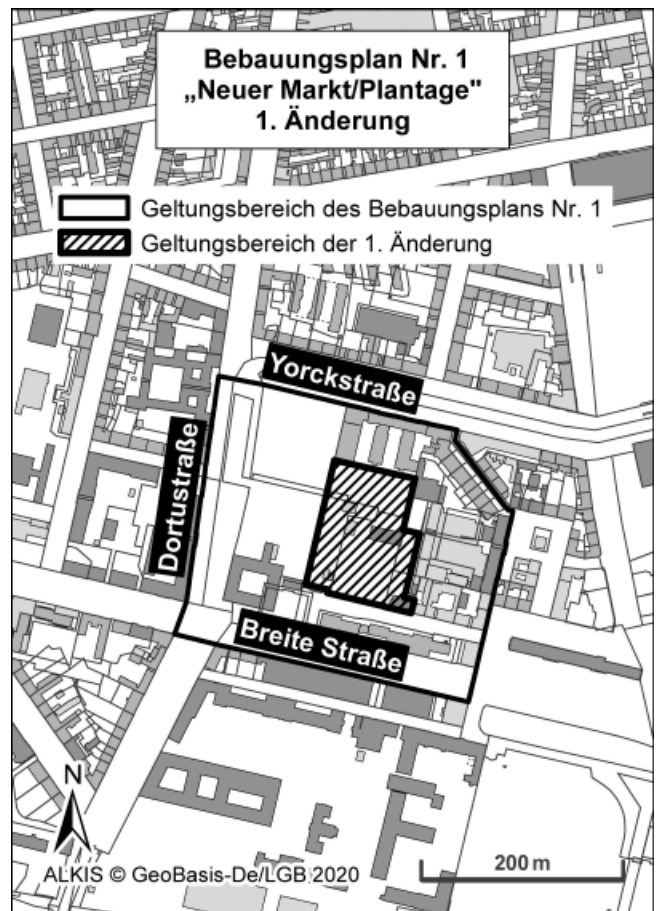
Im Plangebiet befinden sich das Kutschpferdestallensemble, Wohn- und Geschäftsgebäude in der Siefertstraße, Schloßstraße,

Werner-Seelenbinder-Straße und in der Yorckstraße, die öffentliche Grünfläche der in Umsetzung befindlichen Neuen Plantage, das Studentenwohnheim in der Breiten Straße sowie der Standort der Garnisonkirche. Es dominiert im Osten und Norden eine Blockrandbebauung mit geschichtlich bedeutsamen Einzelgebäuden.

Der Bebauungsplan Nr. 1 „Neuer Markt/Plantage“ ist seit der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 03/2015 der Landeshauptstadt Potsdam vom 26.03.2015 rechtsverbindlich.

Ziele des rechtskräftigen Bebauungsplans sind neben dem Erhalt authentischer Bausubstanz die Sicherung und Stärkung des Wohnstandortes Innenstadt, der Erhalt und die Ergänzung kultureller und wissenschaftlicher Einrichtungen sowie die Schaffung ergänzender Büro- und Dienstleistungsnutzungen. Wichtige Raumabschlüsse, Höhendominanten sowie Platzsituationen und Freiräume sollen nach dem Vorbild des historischen Stadtgrundrisses wiederhergestellt werden.

Während die Entwicklung im östlichen Teil des Geltungsbereichs fortgeschritten ist, werden die Areale der ehem. Feuerwache/Langer Stall sowie des Rechenzentrums im Westen derzeit einer Neuordnung zugeführt. Der 1. Bauabschnitt der Neuen Plantage wurde 2019 fertiggestellt und Ordnungsmaßnahmen zum Rückbau der ehem. Feuerwache und des Rechenzentrums wurden oder werden derzeit im Zuge der Sanierungsmaßnahme durchgeführt.



Die von der Änderung betroffenen Baugebiete MI 2.1 und MI 2.2 sind derzeit als Mischgebiet (MI) ausgewiesen. Zudem sind Geh-, Fahr- und Leitungsrechte für die Nachbarschaft und Öffentlichkeit sowie Regelungen zur Gestaltung (örtliche Bauvorschriften), zum Immissionsschutz sowie grünordnerische Festsetzungen festgesetzt. Im Blockinnenbereich dieser Baugebiete ist die zulässige Zahl der Vollgeschosse mit drei Vollgeschossen, die zulässige Grundfläche mit 2.000qm festgesetzt. Zusätzlich ist eine Unterbauung mit einer Tiefgarage zulässig. Die Bebauung entlang der Straßen Neue Plantage (Langer Stall) und Werner-Seelenbinder-Straße ist mit vier Vollgeschossen festgesetzt. Die zulässige Grundfläche ergibt sich dort durch die festgesetzten Baulinien und Baugrenzen.

Planungsanlass und Erforderlichkeit der Planung

Auf dem Areal ehem. Feuerwache / Langer Stall soll gemäß Beschlüssen DS 17/SVV/0720 und DS 19/SVV/0342 der Stadtverordnetenversammlung ein innerstädtisches Kreativquartier errichtet werden, welches auch Ersatz für die temporär durch Kreative und Kulturschaffende genutzten Flächen im Rechenzentrum bieten soll.

Mit dem Beschluss DS 19/SVV/0342 wurde den Bietern auch eine behutsame Nachverdichtung des Areals und Erhöhung der Geschossfläche durch zusätzliche Baufelder im Hof und eine Erhöhung der Geschossigkeit der Hofbebauung von drei auf vier Vollgeschosse in Aussicht gestellt, vorbehaltlich einer Änderung des Bebauungsplans.

Nach der Erarbeitung einer Machbarkeitsstudie 2018 erfolgte 2019 die Konzeptvergabe des Areals. Zur Umsetzung ausgewählt wurde das Konzept „Village“ der Glockenweiß GmbH. Die Umsetzung des Kreativquartiers ist bis Ende 2025 geplant.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung des ausgewählten Konzepts zu schaffen, ist eine Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Neuer Markt/Plantage“ im Bereich des künftigen Kreativquartiers erforderlich.

Planungsziele

Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung des Bau- und Nutzungskonzeptes des Kreativquartiers, nach der Qualifizierung im Rahmen eines Werkstatt- und Dialogverfahrens.

Die Änderungen werden sich dabei auf die Baugebiete MI 2.1 und MI 2.2 des rechtskräftigen Bebauungsplans konzentrieren, in denen das Kreativquartier errichtet werden soll. Vorgesehen ist eine Erhöhung der zulässigen Vollgeschosse von drei auf vier Vollgeschosse sowie eine Erhöhung der überbaubaren Grundstücksfläche im Blockinnenbereich dieser beiden Baugebiete.

Der zu ändernde Bebauungsplan entspricht in seinen Zielen und Zwecken dem Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Potsdam.

Durch die beabsichtigte Planänderung wird eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Absatz 2 der Baunutzungsverordnung von insgesamt rd. 21.500qm festgesetzt. Damit ist der Schwellenwert nach § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB erreicht.

Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der Verzicht auf die Durchführung einer Umweltprüfung begründet sich daraus, dass die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB zum Ergebnis gekommen

ist, dass der Bebauungsplan nach überschlägiger Einschätzung voraussichtlich nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führt, die nach § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen wären. Die hierfür wesentlichen Gründe sind, dass die voraussichtlichen Umweltauswirkungen insoweit hinsichtlich von Schallschutz, Naturschutz und Kulturgütern einzelner näherer Untersuchungen und Maßnahmen bedarf (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB). Diese sind im weiteren Planverfahren möglich, ohne die Schwelle zur Erheblichkeit zu überschreiten. Auch entspricht das Planungsziel dem Grundsatz der Nachverdichtung aus § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB.

Zudem besteht auch kein Erfordernis zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Durch die Planung werden keine Vorhaben vorbereitet oder begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen und es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter und auch nicht dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen oder Katastrophen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 13 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a Abs. 2 BauGB abgesehen.

Die Unterlagen, aus denen sich die Öffentlichkeit zu den allgemeinen Zielen und Zwecken sowie den wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann, werden

vom 09.11.2020 bis einschließlich 22.12.2020

zur Einsicht bereitgehalten.

(Bitte die nachfolgenden Hinweise bezüglich Corona-Schutz beachten.)

Ort der Auslegung: Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister
Bereich Stadterneuerung
Hegelallee 6-10, Haus 1, 2. Etage

Zeit der Auslegung: montags bis donnerstags 07:00 Uhr
bis 18:00 Uhr
freitags 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Informationen: Herr Ohst
Zimmer 238, Tel.: 0331 289 3231

dienstags 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Corona Hinweise:

- Die Unterlagen können bei der Landeshauptstadt Potsdam nach Anmeldung eingesehen werden.
- Die Einzelheiten dieser Möglichkeit der Einsichtnahme und einer etwaigen persönlichen Rücksprache werden auf telefonische oder Anfrage per Mail mitgeteilt.
- Es wird aber darum gebeten, die Möglichkeit der Einsichtnahme über das Internet auf der Seite der Landeshauptstadt oder der Seite des Landesportals (siehe oben) zu nutzen und von einem persönlichen Besuch abzusehen.
- *Es wird darum gebeten, Stellungnahmen ausschließlich auf dem schriftlichen Weg postalisch (Landeshauptstadt Pots-*

dam, Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam) oder per Mail (stadterneuerung@rathaus.potsdam.de) oder per Fax (0331 289-3222) einzureichen.

Hinweise

Ergänzend werden die Unterlagen in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können während des o.g. Zeitraums unter: www.potsdam.de/beteiligung sowie unter: <http://blp.brandenburg.de> eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen (Äußerungen) zur Planung abgegeben werden.

Hinweise zum Datenschutz: Im Rahmen der Unterrichts- und Äußerungsmöglichkeit werden personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet. Die Datenverarbeitung erfolgt auf der rechtlichen Grundlage des § 13a BauGB in Verbindung mit Ar-

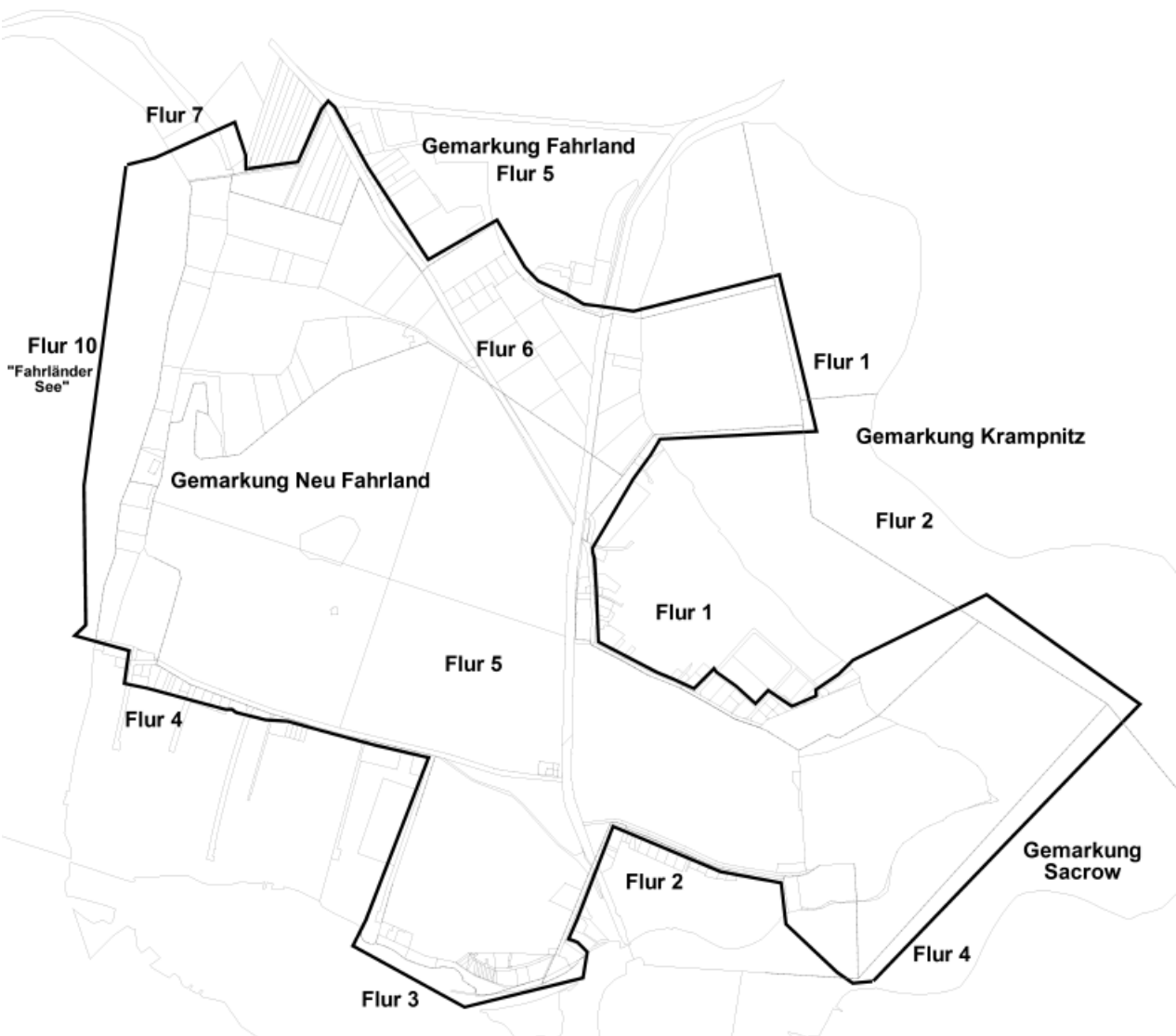
tikel 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO und § 5 Abs. 1 BbgDSG. Die Daten werden benötigt, um den Umfang Ihrer Betroffenheit oder Ihr sonstiges Interesse hinsichtlich des Bauleitplanverfahrens beurteilen zu können. Die Daten werden darüber hinaus verwendet, um Sie über das Ergebnis der Prüfung und dessen Berücksichtigung zu informieren. Es besteht die Möglichkeit, eine Stellungnahme ohne die Angaben personenbezogener Daten abzugeben. In diesem Fall kann jedoch keine Mitteilung an Sie erfolgen. Alle vollständigen Informationen über die Datenverarbeitung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß Artikel 13 und 14 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) finden Sie unter: www.potsdam.de/kategorie/beteiligung-der-bauleitplanung.

Potsdam, den 12.11.2020

Mike Schubert
Oberbürgermeister

Ämtliche Bekanntmachung

Gemarkung Neu Fahrland, Flur 5 und 6 sowie Teile der Flur 1, 2, 3 und 4 Abgrenzung der Geometrieverbesserung



Auszug aus der ämtlichen digitalen Liegenschaftskarte Potsdam ohne Gebäudebestand
Herausgeber Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich 44, Bereich Liegenschaftskataster

Amtliche Bekanntmachung

Offenlegung des Liegenschaftskatasters der Gemarkung Neu Fahrland, Flur 5 und 6 sowie Teile der Flur 1, 2, 3 und 4

Für die Flurstücke der Gemarkung Neu Fahrland Flur 5 und 6 und die direkt angrenzenden Flurstücke der Flur 1, 2, 3 und 4 und der Gemarkung Fahrland Flur 5 und 7 wurde im Zuge des Prioritätenerlasses III Punkt 3 (Erlass des Ministerium des Inneren und für Kommunales vom 04. Mai 2015) eine Geometrieverbesserung der Liegenschaftskarte durchgeführt. Gleichzeitig wurde die tatsächliche Nutzung des Liegenschaftskatasters aktualisiert. Für die geometrische Verbesserung der dargestellten Liegenschaften ist das im Kataster nachgewiesene Liegenschaftszahlenwerk ausgewertet und ein Feldvergleich durchgeführt worden.

Die Aktualisierung des Liegenschaftskatasters kann nach § 17 des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes vom 27.05.2009 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2019 (GVBl. I Nr. 19) durch Offenlegung erfolgen. Ort und Zeit sind mindestens 1 Woche vor Beginn der Offenlegungsfrist ortsüblich bekanntzumachen. Nach Ablauf der Widerspruchsfrist wird der Bereich der Liegenschaftskarte amtlicher Nachweis im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.05.1994 (BGBl. I S. 1114), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2602, 2627).

Die Offenlegung der Katasterunterlagen für das betreffende Gebiet erfolgt in der Zeit vom **07.12.2020 bis 07.01.2021** in den Diensträumen des Fachbereichs Bauen, Denkmalschutz, Vermessung und Geoinformation, Bereich Liegenschaftskataster.

Die Beteiligten können während der Offenlegungsfrist den für ihr Grundstück betreffenden Bereich des Liegenschaftskatasters einsehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Aktualisierung des Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Bauen, Denkmalschutz, Vermessung und Geoinformation, oder bei jeder anderen Dienststelle der Stadtverwaltung einzulegen.

Ort der Offenlegung: Stadtverwaltung Potsdam
Bauen, Denkmalschutz, Vermessung und Geoinformation
Bereich Liegenschaftskataster,
Geodatenservice
Dienstgebäude, Haus 1, Zimmer 408
Friedrich-Ebert-Str. 78/81,
14469 Potsdam

Öffnungszeiten: dienstags von 9 – 12 und 13 - 18 Uhr und donnerstags von 9 - 12 und 13 - 16 Uhr; außerhalb der Öffnungszeiten nach telefonischer Vereinbarung. Aufgrund der besonderen Umstände (Covid19) wird generell um eine telefonische Voranmeldung bei der Servicestelle gebeten.
(Tel.: 0331/289 - 3192)

Potsdam, 06.11.2020

Mike Schubert
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Dritte Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 09.02.2004

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 16.09.2020 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

§ 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38])

§§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36])

Die Hundesteuersatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 09.02.2004, zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 27.06.2013 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam Nr. 9/2013) wird wie folgt geändert:

Artikel 1

- § 4 Abs. 3 Buchstabe d) wird gestrichen
- § 5 Abs. 1 wird neu gefasst und in Buchstabe a) und b) unterteilt,

§ 5 Abs. 1

„Für Hunde, die

- zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen, erforderlich sind, wird die Steuer auf Antrag auf 50 % des Steuersatzes nach § 3 ermäßigt.
- als Jagdgebrauchshunde, die hierfür notwendige Brauchbarkeitsprüfung erfolgreich abgelegt haben und für die Jagdausübungsberechtigten, sofern diese im Besitz eines gültigen Jagderlaubnis-scheines sind, wird die Steuer auf Antrag auf 50 % des Steuersatzes nach § 3 ermäßigt.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Potsdam, den 07.10.2020

Mike Schubert
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgaben der Adoptionsvermittlung

zwischen

der Landeshauptstadt Potsdam,

vertreten durch den Oberbürgermeister,
Friedrich-Ebert-Straße 79/87, 14469 Potsdam,

dem Landkreis Havelland,

vertreten durch den Landrat,
Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow

dem Landkreis Potsdam-Mittelmark,

vertreten durch den Landrat,
Niemöllerstraße 1, 14806 Bad Belzig

dem Landkreis Teltow-Fläming,

vertreten durch die Landrätin,
Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde

und der kreisfreien Stadt

Brandenburg an der Havel,

vertreten durch den Oberbürgermeister,
Altstädtischer Markt 10, 14770 Brandenburg an der Havel

Präambel

Mit dem Ziel, in Anbetracht gestiegener Anforderungen die Aufgaben der Adoptionsvermittlung im Rahmen interkommunaler Zusammenarbeit durch die Bündelung von Potentialen und der Nutzung von Synergieeffekten in bestmöglicher fachlicher Qualität zu erfüllen sowie einem leistungsfähigem Service und einer dienstleistungsorientierten Verwaltung gerecht zu werden, haben die Landeshauptstadt Potsdam, der Landkreis Havelland, der Landkreis Potsdam-Mittelmark und der Landkreis Teltow-Fläming bereits im Jahr 2003 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben der Adoptionsvermittlung geschlossen.

Aus Anlass des Beitritts der Stadt Brandenburg an der Havel schließen die Landeshauptstadt Potsdam, der Landkreis Havelland, der Landkreis Potsdam-Mittelmark, der Landkreis Teltow-Fläming und die Stadt Brandenburg an der Havel (nachfolgend Vereinbarungspartner genannt) gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 Adoptionsvermittlungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 2001 (BGBl. 2002 I S. 354), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 31. Januar 2019 (BGBl. I S. 54) geändert worden ist sowie gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und § 5 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32], zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) die folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Vereinbarungspartner nehmen mit Wirksamwerden dieser Vereinbarung die Aufgaben nach dem Adoptionsvermittlungsgesetz (AdVermiG) sowie die weiteren durch Europa- Bundes- oder Landesrecht zugewiesenen Adoptionenaufgaben gemeinsam wahr.
- (2) Der Briefkopf der gemeinsamen Adoptionsstelle lautet: „gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle der Jugendämter Potsdam, Havelland, Potsdam-Mittelmark, Teltow-Fläming und Brandenburg an der Havel“

- (3) Standort und Dienstsitz der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle (gAVS) ist die Landeshauptstadt Potsdam. Die Landeshauptstadt Potsdam führt als Mandatsträgerin die Aufgaben der Adoptionsvermittlungsstelle für die mandatierenden Vereinbarungspartner durch. Sie stellt sämtliche für die Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Voraussetzungen zur Verfügung.

§ 2 Aufgaben der gAVS

- (1) Die gAVS hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. die Beratung und Begleitung von abgebenden Eltern,
 - b. die Beratung, Vorbereitung und Eignungsprüfung von Adoptionsbewerbern,
 - c. die Durchführung von sachdienlichen Ermittlungen beim Kind (rechtlich, medizinisch, sozialpädagogisch, Wunsch des Kindes),
 - d. die Kooperation mit anderen Fachdiensten, Institutionen und Adoptionsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft sowie Unterstützung anderer Fachstellen, z. B. in Ersetzungsverfahren,
 - e. die Vermittlung von Kindern in die am besten geeignete Adoptivfamilie, Begleitung des Adoptionspflegeverhältnisses,
 - f. die Beratung und Begleitung von Adoptionsfamilien nach einer erfolgten Adoption,
 - g. die Beratung von Adoptionsfamilien und vermittelten Kindern nach Scheitern einer Adoption, Begleitung der Rückführung,
 - h. die Mitwirkung bei gerichtlichen Verfahren, z.B. fachliche Äußerungen nach § 189 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) in Verbindung mit § 50 Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe (sowohl bei Fremdadoptionen als auch in Stiefkind- und Verwandtenadoptionsverfahren),
 - i. die Beratung und Unterstützung von Adoptivkindern beim Zugang zu ihrer Herkunftsgeschichte sowie bei der Suche nach leiblichen Verwandten, ggf. Unterstützung bei Kontaktwünschen Angehöriger,
 - j. die Zusammenarbeit mit einer Auslandsvermittlungsstelle bei Vermittlungen aus dem Ausland mit den zuständigen Stellen sowie der Zentralen Adoptionsstelle Berlin-Brandenburg (ZABB) und den Gerichten.

§ 3 Personalrechtliche Folgen

- (1) Bei der Beauftragung der Landeshauptstadt Potsdam mit den adoptionsrechtlichen Aufgaben der Vereinbarungspartner handelt es sich um eine mandatorische öffentlich-rechtliche Vereinbarung ohne Personalüberleitung.
- (2) Die Stadt Potsdam verpflichtet sich, das für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Vereinbarung notwendige Fachpersonal gemäß § 3 Abs. 1 AdVermiG einzusetzen sowie eine regelmäßige fachliche Fortbildung sicherzustellen. Die Landeshauptstadt Potsdam hält als Träger der Aufgabe 3,6 Vollzeitstellen für die wahrzunehmenden Aufgaben vor. Dabei entfallen auf

die Landeshauptstadt Potsdam	0,90 Vollzeitstellen
den Landkreis Potsdam Mittelmark	0,90 Vollzeitstellen
den Landkreis Havelland	0,60 Vollzeitstellen
den Landkreis Teltow- Fläming	0,60 Vollzeitstellen
die Stadt Brandenburg an der Havel	0,60 Vollzeitstellen

§ 4 Arbeit der gAVS und Kooperation

- (1) Die Fachkräfte der gAVS nehmen die unter § 2 genannten Aufgaben für die Vereinbarungspartner wahr.
- (2) Grundlage der Tätigkeit bilden die geltenden rechtlichen Vorgaben und gemeinsame Standards der fachlichen Arbeit, die in einer fachlichen Konzeption festgelegt werden. Die Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter zur Adoptionsvermittlung, in der jeweils geltenden Fassung, sind zu beachten.
- (3) Die gAVS sichert im Rahmen des Berichtswesens die Erstellung eines Jahresberichtes bis zum 31. März des Folgejahres zu. Dieser soll neben der Geschäftsstatistik auch Schwerpunkte, Problemsituationen und Trends beschreiben und wird allen Vereinbarungspartnern innerhalb von zwei Wochen nach dem in Satz 1 genannten Termin zugeleitet.
- (4) Geplante oder eingetretene Veränderungen im Bereich der gAVS sind allen Vereinbarungspartnern frühzeitig mitzuteilen.

§ 5 Dienst- und Fachaufsicht

- (1) Die Landeshauptstadt Potsdam übt als Träger der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle die Dienst- und Fachaufsicht über die mit der Adoptionsvermittlung betrauten Fachkräfte aus.
- (2) Sofern Veränderungsbedarf in der personellen Ausstattung besteht, teilt die Stadt Potsdam dies dem entsprechenden Vereinbarungspartner rechtzeitig mit.

§ 6 Datenschutz und Aktenverwaltung

- (1) Die Einhaltung des besonderen Datenschutzes ist entsprechend der besonderen gesetzlichen Vorgaben (siehe § 9d Abs.1 AdVermiG, EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO), §§ 67 bis 85 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X), §§ 61 bis 68 SGB VIII, § 51 SGB VIII, § 1758 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten im Land Brandenburg (Brandenburgisches Datenschutzgesetz - BbgDSG) zu gewährleisten.
- (2) Laufende Vermittlungsakten werden in der gAVS geführt.
- (3) Abgeschlossene Adoptionsakten werden entsprechend der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist 100 Jahre ab Geburtsdatum des Kindes im Archiv der Landeshauptstadt Potsdam aufbewahrt.

§ 7 Ausstattung und Finanzierung

- (1) Die Personal-, Sach- und Gemeinkosten werden von den Vereinbarungspartnern nach dem Verhältnis der jeweiligen Stellenanteile zu den Gesamtkosten anteilig getragen. Grundlage für die Kostenermittlung bilden die jeweils aktuellen Pauschalwerte „Kosten eines Arbeitsplatzes“ der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGST). Die Landeshauptstadt Potsdam teilt den Vertragspartnern bis zum 30. Juni jeden Jahres die Endabrechnung des Vorjahres und die kalkulierten Gesamtkosten für das kommende Jahr mit.

- (2) Die mit der Adoptionsvermittlung betrauten Fachkräfte sind in die Entgeltgruppe S 12 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) - Sozial- und Erziehungsdienst (SuE) eingruppiert.
- (3) Die Erstattung der vereinbarten Kostenanteile erfolgt durch die beteiligten Jugendämter in vier Raten jeweils bis zum ersten des Quartals an die Landeshauptstadt Potsdam.
- (4) Die gAVS wird gemäß aktueller Konzeption mit entsprechenden Räumlichkeiten und Arbeitsmitteln ausgestattet.

§ 8 Geltungsdauer

- (1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Die Vereinbarung kann von jedem Vereinbarungspartner schriftlich zum 31.12. eines jeden Jahres mit einer Frist von zwölf Monaten gekündigt werden. In dem Kündigungsschreiben sollen die Gründe der Kündigung benannt werden.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung, zum Beispiel bei Änderung der rechtlichen Grundlagen, bleibt unberührt. § 60 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bleibt unberührt.
- (4) Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit gemäß § 28 Absatz 2 Nr. 24 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) der vorherigen Beschlussfassung durch die Vertretungskörperschaft des kündigenden Vereinbarungspartners

§ 9 Schriftform

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und einer vorhergehenden Beschlussfassung der Vertretungskörperschaften der Vereinbarungspartner.

§ 10 Genehmigung, Bekanntmachung, Wirksamwerden

- (1) Die Vereinbarung bedarf gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 AdVermiG der Zustimmung der Zentralen Adoptionsstelle Berlin Brandenburg.
- (2) Die Vereinbarungspartner haben die genehmigte öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen. Für die Änderung, Aufhebung und Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gilt dies entsprechend.
- (3) Die Vereinbarung wird am Tag der letzten öffentlichen Bekanntmachung nach Absatz 2, frühestens jedoch am 01.07.2021 wirksam.

§ 11 Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt, wenn anzunehmen ist, dass die Vereinbarungspartner die Vereinbarung auch ohne diese Bestimmung geschlossen hätten.
- (2) In einem solchen Fall wird zwischen den Vereinbarungsparteien eine neue Regelung vereinbart, die der alten unwirksamen

Regelung nahekommt. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzliche Maß. Entsprechendes gilt für Regelungslücken.

Für die Landeshauptstadt Potsdam

§ 12 Ausfertigung

Potsdam, den 27. Juni 2020

- (1) Diese Vereinbarung ist fünffach ausgefertigt. Jeder Vereinbarungspartner erhält eine Ausfertigung.

Mike Schubert
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Beteiligung der Bürger an örtlichen Bauvorschriften Öffentliche Auslegung der Kinderspielplatzsatzung

Infolge der Änderung der Brandenburgischen Bauordnung – BbgBO – vom 19. Mai 2016 (GVBl. I/16, (Nr. 14), S. 1) und in Umsetzung des Beschlusses der Stadtverordneten vom 7. November 2017 (16/SVV/0400) wurde gemäß § 87 Abs. 3 BbgBO die Kinderspielplatzsatzung mit dem Ziel einer inhaltlichen Anpassung und einer rechtlichen Aktualisierung überarbeitet.

Mit dieser Überarbeitung wird sichergestellt, dass die neue Brandenburgische Bauordnung als Ermächtigungsgrundlage auf die vorliegende Ortssatzung in vollem Umfang Anwendung findet.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Kinderspielplatzsatzung der Landeshauptstadt Potsdam gemäß § 87 Abs. 8 BbgBO erfolgt in der Zeit

vom 04.12.2020 bis einschließlich 03.01.2021

Ort der Auslegung: Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Klima, Umwelt und
Grünflächen Bereich Grünflächen,
Sekretariat, Raum 3.32
Dienstgebäude:
Friedrich-Engels-Straße 102-104,
14473 Potsdam

Zeit der Auslegung: Mo.-Fr.: 09:00 bis 12:00 Uhr
Mo., Mi., Do.: 13:00 bis 16:00 Uhr
Die: 13:00 bis 17:00 Uhr

Zusätzliche Informationen:
Frau Peukert, Zimmer 3.41, Tel.: 289 4614
(nach telefonischer Vereinbarung)

Während der Auslegungsfrist können zu dem Entwurf der Kinderspielplatzsatzung Stellungnahmen schriftlich vorgebracht werden. Diese werden in die abschließende Abwägung einbezogen.

Diese Bekanntmachung und der Entwurf der beabsichtigten geänderten Kinderspielplatzsatzung Potsdam mit der dazugehörigen

Begründung und Synopse können auch wie folgt im Internet eingesehen werden:
www.potsdam.de/beteiligung

Hinweise bezüglich Corona-Schutz (SARS-CoV-2):

- Die Unterlagen können bei der Landeshauptstadt Potsdam nach Anmeldung eingesehen werden.
- Die Einzelheiten dieser Möglichkeit der Einsichtnahme und einer etwaigen persönlichen Rücksprache werden auf telefonische oder Anfrage per Mail mitgeteilt.
- Es wird aber darum gebeten, die Möglichkeit der Einsichtnahme über das Internet auf der Seite der Landeshauptstadt oder der Seite des Landesportals (siehe oben) zu nutzen und von einem persönlichen Besuch abzusehen.
- Es wird darum gebeten, Stellungnahmen ausschließlich auf dem schriftlichen Weg postalisch (Landeshauptstadt Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam) oder per Mail (gruenanlagen@rathaus.potsdam.de) einzureichen.

Hinweise zum Datenschutz: Im Rahmen der Beteiligung werden personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet. Die Datenverarbeitung erfolgt auf der rechtlichen Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO und § 5 Abs. 1 BbgDSG. Die Daten werden benötigt, um den Umfang Ihrer Betroffenheit oder Ihr sonstiges Interesse hinsichtlich des Beteiligungsverfahrens beurteilen zu können. Die Daten werden darüber hinaus verwendet, um Sie über das Ergebnis der Prüfung und dessen Berücksichtigung zu informieren. Es besteht die Möglichkeit, eine Stellungnahme ohne die Angaben personenbezogener Daten abzugeben. In diesem Fall kann jedoch keine Mitteilung an Sie erfolgen. Alle vollständigen Informationen über die Datenverarbeitung im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß Artikel 13 und 14 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) finden Sie unter <https://www.potsdam.de/kategorie/beteiligung-der-bauleitplanung>.

Potsdam, den 12.11.2020

Mike Schubert
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach § 4 Abs. 4 AG-SGB IX und § 5 Abs. 4 AG-SGB XII in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 1 GKG zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben nach dem SGB IX, dem SGB XI und dem SGB XII

Auf der Grundlage von § 4 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I Nr. 38) und von § 5 Abs. 4 des Ausführungsgesetzes zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch vom 3. November 2010 (GVBl. I Nr. 36) in der Fassung vom 18. Dezember 2018 wird in entsprechender Anwendung von § 5 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I Nr. 22, zwischen

dem Landkreis Spree-Neiße, Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst, vertreten durch den Landrat Harald Altekrüger;

- nachfolgend „Mandatsträger“ genannt -
und

der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, 14770 Brandenburg, vertreten durch den Oberbürgermeister Steffen Scheller;

der kreisfreien Stadt Cottbus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, vertreten durch den Oberbürgermeister Holger Kelch;

der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder), Marktplatz 1, 15230 Frankfurt (Oder), vertreten durch den Oberbürgermeister René Wilke;

der Landeshauptstadt Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 79-81, 14469 Potsdam, vertreten durch den Oberbürgermeister Mike Schubert;

dem Landkreis Barnim, Am Markt 1, 16225 Eberswalde, vertreten durch den Landrat Daniel Kurth;

dem Landkreis Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, 15907 Lübben, vertreten durch den Landrat Stephan Loge;

dem Landkreis Elbe-Elster, Ludwig-Jahn-Straße 2, 04916 Herzberg, vertreten durch den Landrat Christian Heinrich-Jaschinski;

dem Landkreis Havelland, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, vertreten durch den Landrat Roger Lewandowski;

dem Landkreis Märkisch-Oderland, Puschkinplatz 12, 15306 Seelow, vertreten durch den Landrat Gernot Schmidt;

dem Landkreis Oberhavel, Adolf-Dechert-Straße 1, 16515 Oranienburg, vertreten durch den Landrat Ludger Weskamp;

dem Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Dubinaweg 1, 01968 Senftenberg, vertreten durch den Landrat Siegfurd Heinze;

dem Landkreis Oder-Spree, Rudolf-Breitscheid-Straße 7, 15848 Beeskow, vertreten durch den Landrat Rolf Lindemann;

dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Virchowstraße 14/16, 16816 Neuruppin, vertreten durch den Landrat Ralf Reinhardt;

dem Landkreis Potsdam-Mittelmark, Niemöllerstraße 1, 14806 Belzig, vertreten durch den Landrat Wolfgang Blasig;

dem Landkreis Prignitz, Berliner Straße 49, 19348 Perleberg, vertreten durch den Landrat Torsten Uhe;

dem Landkreis Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde, vertreten durch die Landrätin Kornelia Wehlan;

dem Landkreis Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau, vertreten durch die Landrätin Karina Dörk;

- nachfolgend „Mandatierende“ genannt -

folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung getroffen:

Präambel

Die Vertragspartner sind gemäß § 3 Abs. 2 Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch – Sozialhilfe – (SGB XII) vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022) und gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB XII) vom 3. November 2010 (GVBl. I Nr. 36) örtliche Träger der Sozialhilfe. Nach § 4 AG-SGB XII sind die örtlichen Träger der Sozialhilfe zuständig für die Leistungen der Sozialhilfe nach § 97 Abs. 3 SGB XII mit Ausnahme der dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe nach § 5 AG-SGB XII zugewiesenen Aufgaben.

Die Vertragspartner sind auch gemäß § 94 Abs. 1 SGB Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – (Neuntes Buch Sozialgesetzbuch – SGB IX) vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) und gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB IX) vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I Nr. 38) örtliche Träger der Eingliederungshilfe.

Das für Soziales zuständige Mitglied der Landesregierung kann gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 AGSGB XII und gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 AG-SGB IX den Vertragspartnern durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe nach § 5 Abs. 3 AG-SGB XII und die Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe nach § 4 Abs. 3 AG-SGB IX übertragen, wenn alle örtlichen Träger der Sozialhilfe und alle örtlichen Träger der Eingliederungshilfe die gesetzlichen Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 AG-SGB XII und des § 4 Abs. 4 AG-SGB IX sicherstellen. Aus diesem Grund wollen die Vertragspartner einen Teil ihrer Aufgaben der Sozialhilfe und ihrer Aufgaben der Eingliederungshilfe auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach § 5 Abs. 4 Satz 2 AG-SGB XII und nach § 4 Abs. 4 AG-SGB IX in entsprechender Anwendung von § 5 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I Nr. 22), gemeinsam und zentral wahrnehmen. Die gemeinsam wahrzunehmenden Aufgaben stehen in untrennbarem Zusammenhang mit den hoheitlichen Aufgaben der örtlichen Träger der Sozialhilfe und der örtlichen Träger der Eingliederungshilfe. Ziel der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung ist es, unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten zum Wohle der den Landkreisen und Gemeinden anvertrauten Menschen einheitliche Lebensverhältnisse zu sichern.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Vertragspartner nehmen folgende Aufgaben im Bereich der Sozialhilfe gemeinsam wahr:

1. Vorbereitung des Abschlusses von Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen nach dem Zehnten Kapitel SGB XII;
2. Vorbereitung der Durchführung von Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen nach dem Zehnten Kapitel SGB XII;
3. Vorbereitung des Abschlusses von Vereinbarungen zur Übernahme gesondert berechneter Investitionskosten nach § 75 Abs. 5 Satz 3 SGB XII (ab 1. Januar 2020: § 76a Abs. 2 SGB XII);
4. Vorbereitung bei der Mitwirkung bei Abschluss und Kündigung von Versorgungsverträgen nach § 72 Abs. 2 Satz 1 SGB XI;
5. Vorbereitung des Abschlusses von Pflegesatzvereinbarungen nach § 85 Abs. 2 Nr. 2 SGB XI.
6. Erfassung der Daten nach § 17 Abs. 1 AG-SGB XII (ab 1. Januar 2020: § 14 AG-SGB XII) und deren Übermittlung an das Landesamt für Soziales und Versorgung;
7. Erarbeitung eines gemeinsamen Controllings und Berichtswesens;
8. Sammeln und Vorhalten von statistischen Daten, insbesondere von Kenn- und Zielzahlen für die Steuerung sowie von Fallzahlen und von Daten zur Kostenentwicklung;
9. Führen eines Einrichtungs- bzw. Angebotsverzeichnisses.

Die Aufgaben nach den Nummern 1 bis 5 werden gem. § 5 Abs. 5 Satz 1 AG-SGB XII unter Mitwirkung des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe wahrgenommen. Bezüglich der Aufgaben nach den Nummern 6 bis 8 erfolgt eine Abstimmung mit dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe.

(2) Die Vertragspartner nehmen folgende Aufgaben im Bereich der Eingliederungshilfe gemeinsam wahr:

1. Vorbereitung des Abschlusses von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach § 125 SGB IX;
2. Vorbereitung der Durchführung von Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen nach § 128 SGB IX;
3. Erfassung der Daten nach § 15 AG-SGB IX (ab 1. Januar 2020: § 19 AG-SGB IX) und deren Übermittlung an das Landesamt für Soziales und Versorgung;
4. Erarbeitung eines gemeinsamen Controllings und Berichtswesens;
5. Sammeln und Vorhalten von statistischen Daten, insbesondere von Kenn- und Zielzahlen für die Steuerung sowie von Fallzahlen und von Daten zur Kostenentwicklung;
6. Führen eines Einrichtungs- bzw. Angebotsverzeichnisses.

Die Aufgaben nach den Nummern 1 und 2 werden gem. § 4 Abs. 5 Satz 1 AG-SGB IX unter Mitwirkung des überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe wahrgenommen. Bezüglich der Aufgaben nach den Nummern 3 bis 6 erfolgt eine Abstimmung mit dem überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe.

(3) Zu den Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 zählen auch die in die Zuständigkeit des Mandatsträgers fallenden entsprechenden Aufgaben.

(4) Die gemeinsame Wahrnehmung weiterer, den örtlichen Trägern der Sozialhilfe und den örtlichen Trägern der Eingliederungshilfe auf der Grundlage von Bundes- oder Landesrecht obliegender Aufgaben im Wege einer Ergänzung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung behalten sich die Vertragspartner vor.

§ 2 Aufgabenwahrnehmung

(1) Der Mandatsträger verpflichtet sich, die in § 1 Abs. 1 und 2 genannten Aufgaben nach dieser Vereinbarung für die Vertragspartner in Zusammenarbeit mit diesen durchzuführen.

(2) Der Mandatsträger verpflichtet sich außerdem, die Vertragspartner in Verfahren vor der Schiedsstelle und den Sozialgerichten nach § 77 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 SGB XII (ab 1. Januar 2020: § 77 Abs. 2 SGB XII), nach § 126 Abs. 2 SGB IX sowie nach § 85 Abs. 5 SGB XI durch schriftliche und mündliche Stellungnahmen sowie durch Beistand in den Verhandlungen zu unterstützen, soweit die Verfahrensordnungen dies zulassen.

(3) Diese Vereinbarung lässt die Rechte und Pflichten der Vertragspartner als örtliche Träger der Sozialhilfe und als örtliche Träger der Eingliederungshilfe unberührt. Insbesondere sind die Mandatierenden verpflichtet, die folgenden Aufgaben, die mit den übertragenen Aufgaben in unmittelbarem Zusammenhang stehen, eigenständig wahrzunehmen und hierfür ausreichend Fachpersonal vorzuhalten:

1. Prüfung und Bestätigung der von dem Mandatsträger ausgehandelten Kostensätze sowie Mitwirkung bei den Kostensatzverhandlungen, soweit dies unter Berücksichtigung spezifischer örtlicher Gegebenheiten erforderlich ist;

2. Vertragsabschlüsse mit den einzelnen Leistungserbringern, Einrichtungen und Diensten;

3. Einzelfallbearbeitung einschließlich Durchführung von Gesamtplankonferenzen;

4. Umsetzung des Controllings und Berichtswesens auf örtlicher Ebene,

5. Kostensatzverhandlungen und Vertragsabschlüsse im ambulanten Bereich nach § 75 Abs. 5 Satz 3 SGB XII (ab 1. Januar 2020: § 76a Abs. 2 SGB XII) und §§ 72 und 89 SGB XI.

(4) Jeder Vertragspartner ist für die Vertragsabschlüsse mit den einzelnen Leistungserbringern, Einrichtungen und Diensten nach Absatz 3 Nummer 2 in seinem Gebiet zuständig. Die Vertragspartner erkennen diese Vertragsabschlüsse gegenseitig an.

(5) Kooperationsvereinbarungen im Bereich der Sozialhilfe und im Bereich der Eingliederungshilfe zwischen einzelnen Vertragspartnern sowie zwischen diesen und Dritten werden durch diese Vereinbarung nicht ausgeschlossen.

§ 3

Durchführung der Vereinbarung

- (1) Der Mandatsträger errichtet in seinen Diensträumen eine Serviceeinheit für die Durchführung der übertragenen Aufgaben.
- (2) Der Mandatsträger verpflichtet sich, ausreichend Fachpersonal einzusetzen und dessen notwendige Fortbildung sicherzustellen. Besteht Veränderungsbedarf, teilt der Mandatsträger dies jedem Vertragspartner mit und es erfolgt eine einvernehmliche Anpassung.
- (3) Bei der Durchführung der Vereinbarung ist der Mandatsträger nach Maßgabe des § 4 an die Mitwirkung der übrigen Vertragspartner gebunden.

§ 4

Ständige Steuerungsgruppe

- (1) Die Vertragspartner bilden eine ständige Steuerungsgruppe, in die jeder Vertragspartner einen Vertreter aus dem Kreis der für Soziales zuständigen Beigeordneten, Dezerenten oder Amtsleiter bzw. vergleichbarer Funktionsebenen entsendet. Die ständige Steuerungsgruppe fasst Beschlüsse zu allen wichtigen Angelegenheiten nach § 1 Abs. 1 und 2, § 3 Abs. 2 und § 5 Abs. 1 dieser Vereinbarung.
- (2) Beschlüsse der ständigen Steuerungsgruppe bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der bei der Beschlussfassung anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Nähere regelt eine von der ständigen Steuerungsgruppe zu erlassende Geschäftsordnung.

§ 5

Kostenverteilung

- (1) Der Mandatsträger trägt die für die Einrichtung und Unterhaltung der Serviceeinheit notwendigen Personal- und Sachkosten.
- (2) Die Vertragspartner beteiligen sich anteilig an den in Absatz 1 genannten Personal- und Sachkosten in Form eines Kostenanteils, der nach dem Anteil des jeweiligen Vertragspartners an der Einwohnerzahl aller Vertragspartner berechnet wird. Als Einwohnerzahl für die Berechnung des Kostenanteils gilt die in der amtlichen Statistik erfasste Bevölkerung.
- (3) Grundlage für die Ermittlung der Personal- und Sachkosten sind:
 1. der Personalbedarf gemäß § 3 Abs. 2 dieser Vereinbarung;
 2. die sich daraus ergebenden Kosten eines Arbeitsplatzes, ermittelt nach den Vorgaben des jeweils aktuellen KGSt-Berichts unter Berücksichtigung:
 - der durchschnittlichen anteiligen Personalkosten einschließlich der Personalnebenausgaben;
 - der durchschnittlichen anteiligen Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes mit Technikunterstützung;
 - der durchschnittlichen anteiligen Verwaltungsgeheimkosten;
 - der Honorarkosten einschließlich der anteiligen Sachkosten für einen Nicht-Büroarbeitsplatz.
- (4) Der Kostenbeitrag ist jeweils zum 15. Februar, zum 15. Mai, zum 15. August und zum 15. November in Form von Ab-

schlägen an den Mandatsträger zu überweisen. Bis zum 31. März des Folgejahres erstellt der Mandatsträger eine Spitzabrechnung der Ausgaben und Einnahmen des Vorjahres. Im Ergebnis der Abrechnung erfolgt eine Erstattung des Mandatsträgers an die Mandatierenden oder eine Nachzahlung der Mandatierenden an den Mandatsträger. Bei der Ermittlung des Kostenanteils wird die in der amtlichen Statistik zum 31. Dezember des vorvergangenen Jahres erfasste Bevölkerung der Vertragspartner zugrunde gelegt.

§ 6

Kündigung

- (1) Die Vereinbarung wird auf unbefristete Zeit geschlossen.
- (2) Jeder Vertragspartner kann diese Vereinbarung erstmals nach Ablauf von 3 Jahren zum 30. Juni eines jeden Jahres mit einer Frist von drei Jahren kündigen.
- (3) Die Kündigung eines Mandatierenden hat zur Folge, dass die Zusammenarbeit aller Vertragspartner auf der Grundlage dieser Vereinbarung mit Wirksamwerden der Kündigung endet.
- (4) Bei Kündigung durch den Mandatsträger oder einen Mandatierenden verpflichten sich die Vertragspartner, unverzüglich Verhandlungen zur Fortführung der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung im Sinne von § 5 Abs. 4 AG-SGB XII und § 4 Abs. 4 AG-SGB IX aufzunehmen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn andere Umstände dazu führen, dass diese Vereinbarung nicht alle nach § 4 Abs. 1 AG-SGB XII und nach § 3 AG-SGB IX sachlich zuständigen Träger der Sozialhilfe im Land Brandenburg erfasst.
- (5) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, zum Beispiel bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen oder im Falle einer rechtskräftigen Gerichts- oder Kommissionsentscheidung zur Vergaberechtswidrigkeit dieser Vereinbarung, bleibt unberührt.
- (6) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Sie ist an alle Vertragspartner zu richten.

§ 7

Genehmigung, Inkrafttreten

- (1) Diese Vereinbarung tritt an die Stelle der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach § 5 Abs. 4 AG-SGB XII in Verbindung mit § 23 Abs. 2 Satz 2 GKG zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben nach dem SGB XII und dem SGB XI vom 17. März 2011 (ABl. Nr. 15), welche mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung endet.
- (2) Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der in § 4 Abs. 2 Satz 2 AG-SGB XII und § 3 Satz 3 AG-SGB IX bestimmten Aufsichtsbehörde. Der Mandatsträger verpflichtet sich, diese einzuholen.
- (3) Die genehmigte Vereinbarung bedarf der öffentlichen Bekanntmachung der beteiligten Kommunen nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften. Sie tritt am Tag nach der letzten Bekanntmachung in Kraft.

Potsdam den, 21.01.2020

Mike Schubert
Oberbürgermeister

Friedhofsgebührenordnung

§ 1 Ruhefristen

Die Ruhefristen werden wie folgt festgelegt:

1. für Erdbeisetzungen auf 25 Jahre
2. für Urnenbeisetzungen auf 20 Jahre

§ 2 Gebührentarif

1. Grabberechtigungsgebühren

(Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend dem bei der Friedhofsverwaltung einsehbaren Gesamtplan)

inklusive Wassergeld

- | | |
|---|------------|
| 1.1 Einzel-Erdbegräbnisstelle für 25 Jahre | 1.000,00 € |
| 1.1.1 Verlängerung je Jahr | 40,00 € |
| 1.2 Doppel-Erdbegräbnisstelle für 25 Jahre | 1.500,00 € |
| 1.2.1 Verlängerung je Jahr | 60,00 € |
| 1.3 Urnen-Grabstelle in Einzel Erd-Begräbnisstelle
(bis 2 Urnen) für 20 Jahre | 800,00 € |
| 1.3.1 Verlängerung je Jahr | 40,00 € |
| 1.4 Urnen-Grabstelle (bis 2 Urnen) für 20 Jahre | 600,00 € |
| 1.4.1 Verlängerung je Jahr | 30,00 € |
| 1.5 Grabstätte für eine Urne in der Urnen-Gemeinschafts-
anlage, inklusive Namenstafel und Pflege der Anlage,
für 20 Jahre (nicht verlängerbar) | 900,00 € |
| 1.5.1 Partnerschafts-Grabstelle in
Urnen-Gemeinschaftsanlage inklusive
2 Namenstafeln, Liegezeitverlängerung
bis zur Erreichung der Ruhefrist
des zuletzt verstorbenen und
Pflege der Anlage | 1.800,00 € |
| 1.6 Urnenbeisetzung auf bereits belegter
Erd-Begräbnisstelle mit Beachtung des
nachfolgenden Schriftsatzes | 200,00 € |

Soweit eine Störung der Totenruhe bereits Bestatteter ausgeschlossen ist, dürfen je Erd-Begräbnisstelle (einfach und doppelt) bis zu 2 Urnen bestattet werden. Ist zur Einhaltung der Ruhefrist des zuletzt Verstorbenen gemäß § 1 die Verlängerung des Nutzungsrechts erforderlich, wird für den Verlängerungszeitraum ab dem Folgejahr der Beisetzung die jährliche Grabberechtigungsgebühr gemäß 1.1.1. oder 1.2.1. erhoben

2. Leistungen bei Trauerfeiern

(entfällt für Mitglieder der evang. Kirchengemeinde)

- | | |
|---|---------|
| 1.1. Läuten der Glocken | 20,00 € |
| 1.2. Nutzung der Feierhalle inklusive Reinigung | 50,00 € |
| 1.3. Orgelspiel in der Kirche | 50,00 € |

3. Gebühr für das Aufstellen von Grabmälern

(bis 0,80 m sichtbare Höhe) inkl. Beräumungs- und Entsorgungsgebühr nach Ablauf der Liegezeit.

- | | |
|--|----------|
| 3.1. Grabmal stehend, bis 0,55 m Breite | 150,00 € |
| 3.2. Grabmal stehend, bis 0,90 m Breite | 250,00 € |
| 3.3. Grabmal stehend, bis 1,40 m Breite | 350,00 € |
| 3.4. Grabmal liegend, bis 0,35 m ² Fläche | 80,00 € |
| 3.5. Grabmal liegend, bis 0,50 m ² Fläche | 100,00 € |
| 3.6. Grabmal liegend bis 1,00 m ² Fläche | 200,00 € |
| 3.7. Grabeinfassung, je laufender Mete | 20,00 € |

4. Friedhofs-Unterhaltungsgebühr

inklusive jährlicher Standsicherheits-Überprüfung der Grabmäler

- | | |
|---|----------|
| 4.1. bei Einzel-Erdbegräbnisstelle für 25 Jahre | 100,00 € |
| 4.1.1 Verlängerung je Jahr | 4,00 € |
| 4.2. bei Doppel-Erdbegräbnisstelle für 25 Jahre | 200,00 € |
| 4.2.1 Verlängerung je Jahr | 8,00 € |
| 4.3. bei Urnen-Grabstätte in Einzel-
Erdbegräbnisstelle für 20 Jahre | 80,00 € |
| 4.3.1 Verlängerung je Jahr | 4,00 € |
| 4.4. bei Urnen-Grabstelle für 20 Jahre | 60,00 € |
| 4.4.1 Verlängerung je Jahr | 3,00 € |

§ 3 Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Die bisherige Gebührenordnung vom 06.02.2009 tritt damit außer Kraft.

Alt-Töplitz, den 08.10.2020

Dr. sc. Dietmar Bleyl
Vorsitzender des GKR Töplitz

Almut Gaedt
Pfrn. Pfarrsprengel Töplitz

Friedhofsordnung für den Friedhof der evangelischen Kirchengemeinde Marquardt

Der Gemeinsame Gemeindegemeinderat (GKR) des Pfarrbereichs Alt-Töplitz hat für den evangelischen Friedhof in Marquardt am 04.08.2020 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- Kirchengesetz zur Vereinheitlichung und Änderung friedhofsrechtlicher Vorschriften (6. Rechtsvereinheitlichungsgesetz – 6.RVereinHG) vom 29. Oktober 2016 (KABl. 2017, S. 234); §§ 1, 2 Abs. 1, 16 Abs. 1, 20 Abs. 1, 21 Abs. 3, 22, 27, 36 Abs. 1 und 3 und 38 Abs. 5.
- Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhowswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz-BbgBestG) vom 07. November 2001 (Bbg GVBl. I S. 226) in der zuletzt gültigen Fassung.
- Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) vom 16. Januar 2012 (BGBl. I S. 98), geändert durch Gesetz vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2257; 2019 I S. 496), § 1, 2, 3 und 5.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofsordnung regelt die Benutzung und Gestaltung für den Friedhof der evangelischen Kirchengemeinde Marquardt. Der Träger dieses Friedhofes ist die evangelische Kirchengemeinde Marquardt.

§ 2 Nutzung

Die Beisetzung auf dem Friedhof in Marquardt, ist den ehemaligen Bewohnern des Ortsteils Marquardt der Stadt Potsdam, sowie deren Angehörigen vorbehalten. Die Beisetzungen von Verstorbenen, die oder deren Angehörige nicht zuletzt im Ortsteil Marquardt gewohnt haben oder wohnen, bedürfen der Genehmigung durch den GKR, oder die Friedhofsverwaltung.

§ 3 Grabstätten

Es gibt folgende Arten von Grabstätten, mit entsprechenden Größen- Festlegungen für die Außen- Abmessung der Grabeinfassung:

- Einzel- Erdbegräbnisstelle
0,7 bis 0,8 x 2,2 bis 2,4 m
- Doppel- Erdbegräbnisstelle
2,3 bis 2,5 x 2,5 m
- Urnen- Grabstelle in Einzel- Erdbegräbnisstelle
0,7 bis 0,8 x 2,2 bis 2,4 m (maximale Belegung, 2 Urnen)
- Urnen- Grabstelle
0,8 x 0,8 m (maximale Belegung 2 Urnen)
- Grabstelle in Urnen- Gemeinschaftsanlage, für eine Urne, mit Namenstafel in vorgeschriebener Granit- und Schriftfarbe
0,4 x 0,3m

Es können Nutzungsrechte erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Grabstelle. Bei Erlöschen von Nutzungsrechten kann die Beräumung der Grabstelle durch den Träger veranlasst werden. In diesen Fällen werden die Nutzungsberechtigten drei Monate vor dem Erlöschen der Nutzungsrechte darauf hingewiesen und ihnen die Möglichkeit gegeben, die Grabstelle selbst zu beräumen. Die Beräumung der Grabstelle geschieht auf Kosten der Nutzer, sofern die Gebühren dafür nicht schon bei Nutzungsbeginn entrichtet wurden.

§ 4 Anmeldung bzw. der Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstelle

Die Anmeldung bzw. der Antrag für den Erwerb eines Nutzungsrechtes an eine Grab- bzw. Urnenstelle hat schriftlich, mindestens durch die Meldung des Bestattungsunternehmens, bei

einem Bevollmächtigten des GKR bzw. der Pfarrstelle Alt-Töplitz zu erfolgen. Die genauen Modalitäten bezüglich Grabstelle, Termin der Beisetzung und Nutzung der Räumlichkeiten sind durch die Angehörigen und/oder das Bestattungsunternehmen mit der örtlichen Friedhofsverwaltung abzusprechen.

§ 5 Ausheben und Schließen der Gruft

Mit dem Ausheben und Schließen der Grabstelle muss ein Bestattungsinstitut beauftragt werden.

Die Größe der jeweiligen Gruft darf folgende Maße nicht überschreiten:

- Einzel- Erdbegräbnisstelle
1,10 x 2,40 m
- Doppel- Erdbegräbnisstelle
2,20 x 2,40 m
- Urnen- Grabstelle in Einzel- Erdbegräbnisstelle
0,70 x 0,70 m
- Urnen- Grabstelle
0,70 x 0,70 m
- Urne in Gemeinschaftsanlage
0,20 x 0,20 m

Für Schäden an benachbarten Grabstellen beim Öffnen und Schließen haftet der Nutzer.

§ 6 Bestattung

Die Bestattung hat im Rahmen der ortsüblichen Gegebenheiten zu erfolgen.

§ 7 Beschaffenheit der Särge, Urnen und Ausstattungsgegenstände

Die Särge und Urnen einschließlich Überurnen, die Sargausstattung und die Bekleidung der Leichen müssen aus leicht vergänglichen, umweltfreundlichen Stoffen bestehen und den gültigen VDI Richtlinien entsprechen.

§ 8 Nutzung der Trauerhalle/Trauerhalle

Für die Ausgestaltung der Trauerfeier und den Blumenschmuck sind die Nutzer selbst verantwortlich. Eine Verhüllung des Altars ist nicht zulässig, Kunstblumenschmuck ist nicht erwünscht.

§ 9 Ruhefrist

Die Ruhezeit für Erdbestattungen beträgt 25 Jahre und für Urnenbeisetzungen 20 Jahre. Diese Fristen können durch Antrag bei der Friedhofsverwaltung beliebig verlängert werden. Die Möglichkeit der Fristverlängerung gilt nicht für Grabstellen auf der Urnen- Gemeinschaftsanlage.

§ 10 Gestaltung des Friedhofs und der Grabstätten

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seiner Gesamtheit gewahrt wird. Jede Grabstelle erhält von den Nutzungsberechtigten ein Grabmal, mindestens mit dem Namen, Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen. Für Grabmale sind Natursteine zu verwenden, die in ihrer Größe und Gestaltung der Umgebung anzupassen und so aufzustellen sind, dass keine Gefahr für Personen ausgehen kann.

Die vollständige Abdeckung der Grabstätte mit Stein ist nicht gestattet. Grabstätten dürfen nicht mit Sand, Kies, Splitt oder ähnlich kleinteiligem Material bestreut werden. Die Bestreuung der Fläche mit Kieselsteinen ab 3 cm Durchmesser wird geduldet, sofern der Nutzungsberechtigte dafür Sorge trägt, dass die Steine innerhalb einer festen Einfassung verbleiben und nach Ablauf der

Nutzungsfrist restlos entfernt werden. Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe sollten in Produkten der Trauerfloristik und sonstigem Grabschmuck keine Verwendung finden und sind ggf. vom Nutzungsberechtigten privat zu entsorgen. Der auf dem Friedhof befindliche Container bzw. der befindliche Kompost, ist ausschließlich zur Entsorgung verrottbarer Stoffe zu nutzen.

§ 11 Unterhaltung der Grabstätten

Zur Unterhaltung der Grabstätten sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verpflichtet. Die Bepflanzung darf nur innerhalb der Grabfläche erfolgen. Es dürfen nur Pflanzen verwendet werden, die andere Grabstätten und die öffentliche Anlage nicht beeinträchtigen. Schmuck einer Grabstelle in der Urnen- Gemeinschaftsanlage ist nur auf der Namenstafel, oder dem separat für diese Anlage angeordneten Gedenkstein abzulegen. Bei Zuwiderhandlungen behält die Friedhofsverwaltung es sich vor, den unzulässigen Schmuck zu entfernen.

§ 12 Unterhaltung des Friedhofs

Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.

§ 13 Haftung

Betreten und Nutzung erfolgen auf eigene Gefahr. Eine Haftung über eine etwaige Leistung wegen Versicherung besteht nicht.

Für die Standsicherheit der Grabmale ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich

§ 14 Gebühren

Die Höhe der Gebühr für die Nutzungsrechte, die Höhe der Beräumungskosten, die Höhe der Verwaltungskosten für Übertragung bzw. Verlängerung der Nutzungsrechte sowie die Nutzung der Kirche zu Trauerfeiern wird in der jeweils gültigen Friedhofsgebührenordnung geregelt.

§ 15 Kriegsgräber

Die Kriegsgräber des 2. Weltkrieges unterliegen den Bestimmungen insbesondere des § 2 des Gräbergesetzes.

Die Satzung tritt am Tag der Abstimmung durch den Gemeinsamen Gemeindegemeinderat des Pfarrbereichs Alt-Töplitz in Kraft. Die zu diesem Zeitpunkt bereits bestehenden Grabstätten bleiben von dieser Friedhofsordnung bis auf §§ 9,10 Abs.2,11-13 unberührt. Die Friedhofsordnung von Marquardt vom 18.02.2002 tritt außer Kraft

Alt Töplitz, den 04.08.2020

Dr. sc. Dietmar Bleyl
Vorsitzender des GKR Töplitz

Almut Gaeth
Pfrn. Pfar Sprengel Töplitz

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof Nattwerder der Evangelischen Kirchengemeinde Alt-Töplitz

Der Gemeindegemeinderat der evangelischen Kirchengemeinde Alt-Töplitz (GKR) hat 08.09.2020 folgende Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof Nattwerder beschlossen.

Rechtsgrundlagen:

- Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe (Friedhofsgesetz ev. – FhG ev.) vom 29. Oktober 2016 (KABl. S. 183)
- Friedhofsordnung für den Friedhof Nattwerder der Evangelischen Kirchengemeinde Alt-Töplitz vom 04.08. 2020

§ 1 Ruhefristen

Die Ruhezeit für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen beträgt 20 Jahre.

§ 2 Gebührentarife

Für die Benutzung des Friedhofs, seiner Einrichtungen und alle damit im Zusammenhang stehenden Leistungen werden Gebühren gem. § 44 Abs. 1 FhG ev. erhoben. Die Grabstätten bleiben Eigentum der Evangelischen Kirchengemeinde Alt-Töplitz.

Die Nutzungsgebühren für folgende Arten von Grabstätten:

- einfache Grabstätte für 20 Jahre 500 €,
 - doppelte Grabstätte für 20 Jahre 1000 €,
 - Urnengrabstätte für maximal zwei Urnen für 20 Jahre jeweils 300 €.
- Verlängerung eines Nutzungsrechts pro Jahr:
- einfache Grabstätte für 20 Jahre 20 €,
 - doppelte Grabstätte für 20 Jahre 40 €,
 - Urnengrabstätte für maximal zwei Urnen für 20 Jahre jeweils 20 €.

Zusätzliche Urnenbeisetzungen:

- auf einer bereits belegten einfachen Grabstätte für 20 Jahre 300 €.
- Wird durch die zusätzlichen Urnenbeisetzungen die Ruhefrist der bereits belegten Grabstätte überschritten, sind diese zusätzlichen Gebühren anteilmäßig bis zum Ablauf der Urnenruhefrist zu entrichten.

Für das Umschreiben des Nutzungsberechtigten entsteht eine einmalige Bearbeitungsgebühr von 20 €.

Die Friedhofsunterhaltungskosten (u.a. Wassergeld, Überprüfung der Standsicherheit der Grabmale, Baumpflege, Instandsetzungsarbeiten) betragen jährliche 30 €. Für unvorhersehbare außergewöhnliche Friedhofsunterhaltungskosten können Nachforderungen erhoben werden.

§ 3 Gebührensschuldner

Schuldner der Gebühren ist, wer den Friedhof benutzt, wer die Benutzung veranlasst oder wem die Benutzung zugutekommt. Die Nutzungsgebühr ist mit Zuteilung des Nutzungsrechtes zu entrichten.

§ 4 Beräumungskosten

Es werden folgende Kosten für die Beräumung von Grabstätten erhoben:

- für stehende Grabmäler 200 €,
- für liegende Grabmäler 100 €,
- für Grabumrandungen 50 €.

Sie entfallen, wenn der Nutzungsberechtigte die Beräumung des Grabmals selbst übernimmt.

§ 5 Kosten für die Nutzung der Kirche bei nichtkirchlichen Beerdigungen und Nichtgemeindemitgliedern gem.

§ 6 Friedhofsordnung Nattwerder

- für die Nutzung des Kirchenraumes 300 €,
- für Läuten 30 €.

§ 6 Inkrafttreten;

Die Friedhofsgebührenordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Für alle Grabstätten, die vor dem Jahre 2000 errichtet wurden, gilt die Ruhefrist gem. § 1 als beendet. Für später errichtete Grabstätten ist das anteilmäßig der Fall. Eine gewünschte Verlängerung der Ruhefristen ist dementsprechend gem. § 9

Friedhofsordnung in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Friedhofsgebührenordnung zu beantragen. Geschieht dies nicht, tritt § 4 der Friedhofsgebühren in Kraft und behält sich die Kirchengemeinde Alt-Töplitz das weitere Vorgehen mit diesen Grabstätten vor.

Die historischen Grabstätten stehen unter Denkmalsschutz.

Alt-Töplitz, den 08.09.2020

*Dr.sc. Dietmar Bleyl
Vorsitzender des GKR Töplitz*

*Almut Gaedt
Pfrn. Pfarrsprengel Töplitz*

Friedhofsordnung für den Friedhof Nattwerder der Evangelischen Kirchengemeinde Alt Töplitz

Der Gemeinsame Gemeindegemeinderat (GKR) des Pfarrbereichs Alt Töplitz hat für den evangelischen Friedhof in Nattwerder am 04.08.2020 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

rechtes an eine Grab- bzw. Urnenstelle hat schriftlich bei einem Bevollmächtigten des GKR bzw. der Pfarrstelle Alt Töplitz zu erfolgen.

Rechtsgrundlagen:

- Kirchengesetz zur Vereinheitlichung und Änderung friedhofsrechtlicher Vorschriften (6. Rechtsvereinheitlichungsgesetz – 6. RVerinhG) vom 29. Oktober 2016 (KABl. 2017, S. 234); §§ 1, 2 Abs. 1, 16 Abs. 1, 20 Abs. 1, 21 Abs. 3, 22, 27, 36 Abs. 1 und 3 und 38 Abs. 5.
- Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhowswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz-BbgBestG) vom 07. November 2001 (Bbg GVBl. I S. 226) in der zuletzt gültigen Fassung

§ 5 Ausheben und Schließen der Grabstelle

Mit dem Ausheben und Schließen der Grabstelle muss ein Bestattungsinstitut beauftragt werden.

Die Tiefe der Gräber beträgt vom Erdoberflächenniveau bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

Der Aushub für die jeweiligen Grabstellen darf folgende Maße nicht überschreiten:

- einfache Grabstelle 1,10 m x 2,40 m
- doppelte Grabstätte 2,20 m x 2,40 m
- Doppelurnengrabstelle 0,70 m x 0,70 m

Für Schäden an benachbarten Grabstellen haftet der Nutzer.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofsordnung regelt die Benutzung und Gestaltung für den Friedhof Nattwerder der Evangelischen Kirchengemeinde Alt Töplitz. Der Träger dieses Friedhofes ist die Evangelische Gemeinde Alt Töplitz.

§ 6 Bestattung

Die Bestattung hat im Rahmen der ortsüblichen Gegebenheiten zu erfolgen. Die Nutzung der Kirche zur Trauerfeier ist obligatorisch.

§ 2 Nutzung

Die Beisetzung auf dem Friedhof in Nattwerder ist den ehemaligen Bewohnern des Ortsteils Nattwerder der Landeshauptstadt Potsdam vorbehalten. Die Beisetzungen von Verstorbenen, die nicht zuletzt im Ortsteil Nattwerder gewohnt haben, bedürfen des Beschlusses durch den GKR. Für die Beisetzung von sonstigen Ortsfremden steht der Friedhof nicht zu Verfügung.

§ 7 Beschaffenheit der Särge, Urnen und Ausstattungsgegenstände

Die Särge und Urnen einschließlich Überurnen, die Sargausstattung und die Bekleidung der Leichen müssen aus leicht vergänglichen, umweltfreundlichen Stoffen bestehen und den gültigen VDI Richtlinien entsprechen.

§ 3 Grabstätten

Es gibt folgende Arten von Grabstätten:

- einfache Grabstelle,
- doppelte Grabstelle,
- Urnengrabstelle für maximal zwei Urnen.

Es können Nutzungsrechte erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Grabstelle.

Bei Erlöschen von Nutzungsrechten kann die Beräumung der Grabstelle durch den Träger veranlasst werden. In diesen Fällen werden die Nutzungsberechtigten drei Monate vor dem Erlöschen der Nutzungsrechte darauf hingewiesen und ihnen die Möglichkeit gegeben, die Grabstelle selbst zu beräumen. Ansonsten geschieht dies auf Kosten der Nutzer.

§ 8 Nutzung der Kirche

Für die Ausgestaltung der Trauerfeier und den Blumenschmuck sind die Nutzer selbst verantwortlich. Dabei ist die Verhüllung des Altars und die Verwendung von Kunstblumenschmuck nicht zulässig.

§ 4 Anmeldung bzw. der Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstelle

Die Anmeldung bzw. der Antrag für den Erwerb eines Nutzungs-

§ 9 Ruhefrist

Die Ruhezeit für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen beträgt 20 Jahre. Diese Fristen können auf Antrag des/der Nutzungsberechtigten verlängert werden.

§ 10 Gestaltung des Friedhofs und der Grabstätten

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seiner Gesamtheit gewahrt wird. Jede Grabstelle erhält von den Nutzungsberechtigten ein Grabmal mindestens mit dem Namen, Vornamen, Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen. Für Grabmahle sind

Natursteine zu verwenden, die in ihrer Größe und Gestaltung der Umgebung angepasst und so aufzustellen sind, dass keine Gefahr für Personen ausgehen kann. Die vollständige Abdeckung der Grabstätte mit Stein ist nicht gestattet. Grabstätten dürfen nicht mit Sand, Kies, Marmorriesen, Splitt oder ähnlichem Material bestreut werden. Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik und in sonstigem Grabschmuck keine Verwendung finden und sind ggf. vom Nutzungsberechtigten privat zu entsorgen. Der auf dem Friedhof befindliche Komposthaufen ist ausschließlich für die Entsorgung verrottbarer Stoffe bestimmt.

§ 11 Unterhaltung der Grabstätten

Zur Unterhaltung der Grabstätten sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verpflichtet. Die Bepflanzung darf nur innerhalb der Grabfläche erfolgen. Es dürfen nur Pflanzen verwendet werden, die andere Grabstätten und die öffentliche Anlage nicht beeinträchtigen.

§ 12 Unterhaltung des Friedhofs

Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger. Zur Pflege des Friedhofs Nattwerder finden mindestens zweimal jährlich Arbeitseinsätze des Vereins Schweizer Kolonistendorf Nattwerder (SKDN) statt. Die Bewohner des Ortsteils Potsdam-Nattwerder und die Nutzungsberechtigten werden durch Aushang aufgefordert sich daran zu beteiligen.

§ 13 Haftung

Betretten und Nutzung erfolgen auf eigene Gefahr. Eine Haftung über eine etwaige Leistung wegen Versicherung besteht nicht. Für die Standsicherheit der Grabmale ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich

§ 14 Gebühren

Die Höhe der Gebühr für die Nutzungsrechte, die Höhe der Bepflanzungskosten, die Höhe der Verwaltungskosten für Übertragung bzw. Verlängerung der Nutzungsrechte sowie die Nutzung der Kirche zu Trauerfeiern wird in der jeweils gültigen Friedhofsgebührenordnung geregelt.

Die Friedhofsordnung tritt am Tag der Abstimmung durch den Gemeinsamen Gemeindegemeinderat des Pfarrbereichs Alt Töplitz in Kraft. Die zu diesem Zeitpunkt bereits bestehenden Grabstätten bleiben von dieser Friedhofsordnung bis auf §§ 9, 10 Abs. 2, 11 - 13 unberührt. Die Friedhofsordnung von Nattwerder vom 17.05.2019 tritt außer Kraft.

Alt Töplitz, den 08.10.2020

Dr. sc. Dietmar Bleyl
Vorsitzender des GKR Töplitz

Almut Gaedt
Pfrn. Pfarrsprengel Töplitz

Nach dem Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe (Friedhofsgesetz) vom 29. Oktober 2016 (KABl. S. 183) und auf Grundlage der Friedhofsordnung für den Friedhof Uetz vom 04. August 2020 hat der Gemeindegemeinderat des Pfarrbereichs Alt-Töplitz in der Sitzung vom 08.10.2020 für den Friedhof in **Uetz** die nachstehende

Friedhofsgebührenordnung

erlassen:

§ 1 Ruhefristen

Die Ruhefrist für Erdbestattungen und Urnenbestattungen wird auf 25 Jahre festgesetzt.

§ 2 Gebührentarif

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen und alle damit im Zusammenhang stehenden Leistungen werden Gebühren gem. § 44 Abs. 1 FhG ev. erhoben. Die Grabstätten bleiben Eigentum der Evangelischen Kirchengemeinde Uetz.

- 1. Grabberechtigungsgebühren** (Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend dem bei der Friedhofsverwaltung einsehbaren Gesamtplan)
 - 1.1. Grabstätte Erdbeisetzung einfach für 25 Jahre 300,00 €
 - 1.1.1. Verlängerung je Jahr 12,00 €
 - 1.1.2. Grabstätte Erdbeisetzung doppelt für 25 Jahre 600,00 €
 - 1.1.3. Verlängerung je Jahr 24,00 €
 - 1.2. Grabstätte Urnenbeisetzung (1 Urne) für 25 Jahre 200,00 €
 - 1.2.1. Verlängerung je Jahr 8,00 €
 - 1.2.2. Grabstätte Urnenbeisetzung (bis 2 Urnen) für 25 Jahre 400,00 €
 - 1.2.3. Verlängerung je Jahr 16,00 €
 - 1.3. Grabstätte für 1 Urne in der Urnengemeinschaftsanlage, inklusive Namenstafel, für 25 Jahre (nicht verlängerbar) 900,00 €

- 1.4. Urnenbeisetzung auf bereits belegter Erdbeisetzungsstätte Gebühr einmalig zusätzlich 50,00 €

Soweit eine Störung der Totenruhe bereits Bestatteter ausgeschlossen ist, dürfen je Erdbeisetzungsstätte (einfach und doppelt) bis zu 2 Urnen bestattet werden. Ist zur Einhaltung der Ruhefrist des zuletzt Verstorbenen gemäß § 1 die Verlängerung des Nutzungsrechts erforderlich, wird für den Verlängerungszeitraum ab dem Folgejahr der Beisetzung die jährliche Grabberechtigungsgebühr gemäß 1.1.1. bis 1.2.3 erhoben.

- 1.5. einmalige Gebühr für das Umschreiben des Nutzungsberechtigten 15,00 €

2. Leistungen bei Trauerfeiern

- (entfällt für Mitglieder der ev. Kirchengemeinde Uetz)
- 2.1. Läuten der Glocken 25,00 €
 - 2.2. Nutzung einer gemeindeeigenen Feierhalle 100,00 €

3. Zustimmung zum Aufstellen von Grabmalern

- (bis 0,80 m sichtbare Höhe)
- 3.1. Grabmal stehend bis 0,55 m Breite 50,00 €
 - 3.2. Grabmal stehend bis 0,90 m Breite 100,00 €
 - 3.3. Grabmal stehend bis 1,40 m Breite 130,00 €
 - 3.4. Grabmal liegend bis 0,50 m² Fläche 50,00 €
 - 3.5. Grabmal liegend bis 1,00 m² Fläche 100,00 €
 - 3.6. Grabmal liegend bis 3,00 m² Fläche 400,00 €

4. Friedhofsunterhaltungsgebühr

4.1. bei Grabstätte Erdbeisetzung einfach für 25 Jahre	125,00 €
4.1.1. Verlängerung je Jahr	5,00 €
4.2. bei Grabstätte Erdbeisetzung doppelt für 25 Jahre	250,00 €
4.2.1. Verlängerung je Jahr	10,00 €
4.3. bei Grabstätte Urnenbeisetzung für (1 Urne) für 25 Jahre	125,00 €
4.3.1. Verlängerung je Jahr	5,00 €
4.4. bei Grabstätte Urnenbeisetzung für (max. 2 Urnen) für 25 Jahre	150,00 €
4.4.1. Verlängerung je Jahr	6,00 €

5. Beräumungsgebühr (inkl. Entsorgung)

5.1. für stehende Grabmäler inkl. Fundament	380,00 €
5.2. für liegende Grabmäler	220,00 €
5.3. für Einfassungen inkl. Fundament	160,00 €
5.4. Abräumen	60,00 €
5.5. Einebnen	40,00 €

Es steht dem Nutzungsberechtigten frei, die Beräumung der Grabstätte nach Ablauf der Nutzungsdauer nach Absprache mit

der Friedhofsverwaltung in Eigenregie fachgerecht zu handhaben. Die Friedhofsverwaltung behält sich vor, Gebühren für ggf. nicht erfolgte der o. g. Arbeiten zu erheben.

§ 3 Gebührenschuldner

Schuldner der Gebühren ist, wer den Friedhof benutzt oder wer die Benutzung veranlasst oder wem die Benutzung zu Gute kommt.

§ 4 Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft und ist bis zum 30.11.2023 gültig.

Die bisherige Gebührenordnung vom 3. Dezember 1996 tritt damit außer Kraft.

Töplitz, den 08.10.2020

Dr. sc. Dietmar Bleyl
Vorsitzender des GKR Töplitz

Almut Gaedt
Pfrn. Pfarrsprengel Töplitz

Friedhofsordnung für den Friedhof der evangelischen Kirchengemeinde Uetz

Der Gemeinsame Gemeindekirchenrat (GKR) des Pfarrbereichs Alt Töplitz hat für den evangelischen Friedhof in Uetz am 04.08.2020 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- Kirchengesetz zur Vereinheitlichung und Änderung friedhofsrechtlicher Vorschriften (6. Rechtsvereinheitlichungsgesetz – 6. Vereinig) vom 29. Oktober 2016 (KABl. 2017, S. 234); §§ 1, 2 Abs. 1, 16 Abs. 1, 20 Abs. 1, 21 Abs. 3, 22, 27, 36 Abs. 1 und 3 und 38 Abs. 5.
- Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhowswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz-BbgBestG) vom 07. November 2001 (Bbg GVBl. I S. 226) in der zuletzt gültigen Fassung.
- Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) vom 16. Januar 2012 (BGBl. I S. 98), geändert durch Gesetz vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2257; 2019 I S. 496), § 1, 2, 3 und 5.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofsordnung regelt die Benutzung und Gestaltung für den Friedhof der evangelischen Kirchengemeinde Uetz. Der Träger dieses Friedhofes ist die evangelische Kirchengemeinde Uetz.

§ 2 Nutzung

Die Beisetzung auf dem Friedhof in Uetz ist den ehemaligen Bewohnern des Ortsteils Uetz der Stadt Potsdam sowie deren Angehörigen vorbehalten. Die Beisetzungen von Verstorbenen, die oder deren Angehörige nicht zuletzt im Ortsteil Uetz gewohnt haben oder wohnen, bedürfen des Beschlusses durch den GKR.

§ 3 Grabstätten

Es gibt folgende Arten von Grabstätten:

- Einzel-Erdbegräbnisstelle
- Doppel-Erdbegräbnisstelle
- Urnengrabstelle in Einzel-Erdbegräbnisstelle (maximale Belegung 2 Urnen)
- Urnengrabstelle (maximale Belegung 2 Urnen)
- Urnengemeinschaftsanlage mit Namenstafel für je eine Urne

Es können Nutzungsrechte erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Grabstelle.

Bei Erlöschen von Nutzungsrechten kann die Beräumung der Grabstelle durch den Träger veranlasst werden. In diesen Fällen werden die Nutzungsberechtigten drei Monate vor dem Erlöschen der Nutzungsrechte darauf hingewiesen und ihnen die Möglichkeit gegeben, die Grabstelle selbst zu beräumen. Ansonsten geschieht dies auf Kosten der Nutzer.

§ 4 Anmeldung bzw. der Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstelle

Die Anmeldung bzw. der Antrag für den Erwerb eines Nutzungsrechtes an eine Grab- bzw. Urnenstelle hat schriftlich, mindestens durch die Meldung des Bestattungsunternehmens, bei einem Bevollmächtigten des GKR bzw. der Pfarrstelle Alt Töplitz zu erfolgen. Die genauen Modalitäten bezüglich Grabstelle, Termin der Beisetzung und Nutzung der Räumlichkeiten sind durch die Angehörigen und/oder das Bestattungsunternehmen mit der örtlichen Friedhofsverwaltung abzusprechen.

§ 5 Ausheben und Schließen der Gruft

Mit dem Ausheben und Schließen der Grabstelle muss ein Bestattungsinstitut beauftragt werden.

Die Größe der jeweiligen Gruft darf folgende Maße nicht überschreiten:

- Einzel- Erdbegräbnisstelle Gruft: 1,10 m x 2,70 m
- Doppel- Erdbegräbnisstelle, Gruft: 2,70 m x 2,70 m
- Urnengrabstelle in Einzel-
Erdbegräbnisstelle
(maximale Belegung 2 Urnen) Gruft: 1,10 m x 2,70 m
- Urnengrabstelle
(maximale Belegung 2 Urnen) Gruft: 0,80 m x 0,80 m
- Urnengemeinschaftsanlag Gruft: 0,30 m x 0,20 m

Für Schäden an benachbarten Grabstellen haftet der Nutzer.

§ 6 Bestattung

Die Bestattung hat im Rahmen der ortsüblichen Gegebenheiten zu erfolgen. Die Nutzung der vorhandenen Kirche/Trauerhalle ist obligatorisch.

§ 7 Beschaffenheit der Särge, Urnen und Ausstattungsgegenstände

Die Särge und Urnen einschließlich Überurnen, die Sargausstattung und die Bekleidung der Leichen müssen aus leicht vergänglichen, umweltfreundlichen Stoffen bestehen und den gültigen VDI Richtlinien entsprechen.

§ 8 Nutzung der Trauerhalle/Trauerhalle

Für die Ausgestaltung der Trauerfeier und den Blumenschmuck sind die Nutzer selbst verantwortlich. Eine Verhüllung des Altars und die Verwendung von Kunstblumenschmuck nicht zulässig sind.

§ 9 Ruhefrist

Die Ruhezeit für Erdbestattungen beträgt 25 Jahre und für Urnenbeisetzungen 25 Jahre. Diese Fristen können durch Antrag bei der Friedhofsverwaltung beliebig verlängert werden. Das gilt nicht für die Grabstellen auf der Urnengemeinschaftsanlage.

§ 10 Gestaltung des Friedhofs und der Grabstätten

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seiner Gesamtheit gewahrt wird. Jede Grabstelle erhält von den Nutzungsberechtigten ein Grabmal, mindestens mit dem Namen, Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen. Für Grabmale sind Natursteine zu verwenden, die in ihrer Größe und Gestaltung der Umgebung anzupassen und so aufzustellen sind, dass keine Gefahr für Personen ausgehen kann.

Die zulässigen Größen der unterschiedlichen Grabmale entsprechend § 3 Friedhofsordnung sind der gültigen Gebührenordnung zu entnehmen.

Die vollständige Abdeckung der Grabstätte mit Stein ist nicht gestattet. Grabstätten dürfen nicht mit Sand, Kies, Splitt oder ähnlich kleinteiligem Material bestreut werden. Die Bestreuung der Fläche mit Kieselsteinen ab 3 cm Durchmesser wird geduldet, sofern der Nutzungsberechtigte dafür Sorge trägt, dass die Steine innerhalb einer festen Einfassung verbleiben und nach Ablauf der Nutzungsfrist restlos entfernt werden. Kunststoffe

und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe sollten in Produkten der Trauerfloristik und sonstigen Grabschmuck keine Verwendung finden und sind ggf. vom Nutzungsberechtigten privat zu entsorgen. Die auf dem Friedhof befindliche Kompostanlage ist ausschließlich zur Entsorgung organischer Stoffe (Grünabfälle) zu nutzen. Für die Entsorgung von Verpackungsabfällen wie Blumentöpfe und -schalen aus Kunststoff sowie Plastik- und Aluminiumfolien, ist die auf dem Friedhof befindliche Gelbe Tonne zu nutzen.

§ 11 Unterhaltung der Grabstätten

Zur Unterhaltung der Grabstätten sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verpflichtet. Die Bepflanzung darf nur innerhalb der Grabfläche erfolgen. Es dürfen nur Pflanzen verwendet werden, die andere Grabstätten und die öffentliche Anlage nicht beeinträchtigen. Der Schmuck einer Grabstelle in der Urnengemeinschaftsanlage ist nur an dem zur Urnengemeinschaftsanlage gehörenden Gemeinschaftsgedenkstein gestattet. Das Ablegen von Blumen und anderen Gegenständen auf den Namenstafeln ist nicht gestattet.

Bei Zuwiderhandlungen behält die Friedhofsverwaltung es sich vor, den unzulässigen Schmuck zu entfernen.

§ 12 Unterhaltung des Friedhofs

Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.

§ 13 Haftung

Betreten und Nutzung erfolgen auf eigene Gefahr. Eine Haftung über eine etwaige Leistung wegen Versicherung besteht nicht. Für die Standsicherheit der Grabmale ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich

§ 14 Gebühren

Die Höhe der Gebühr für die Nutzungsrechte, die Höhe der Bäumungskosten, die Höhe der Verwaltungskosten für Übertragung bzw. Verlängerung der Nutzungsrechte sowie die Nutzung der Kirche zu Trauerfeiern wird in der jeweils gültigen Friedhofsgebührenordnung geregelt.

§ 15 Kriegsgräber

Die Kriegsgräber des 2. Weltkrieges unterliegen den Bestimmungen insbesondere des § 2 des Gräbergesetzes.

Die Satzung tritt am Tag der Abstimmung durch den Gemeinsamen Gemeindegemeinderat des Pfarrbereichs Alt Töplitz in Kraft. Die zu diesem Zeitpunkt bereits bestehenden Grabstätten bleiben von dieser Friedhofsordnung bis auf §§ 9, 10 Abs. 2, 11 - 13 unberührt.

Alt Töplitz, den 08.10.2020

*Dr. sc. Diemar Bleyl
Vorsitzender des GKR Töplitz*

*Almuth Gaedt
Pfrn. Pfarrsprengel Töplitz*

Wir trauern um den Initiator des Seniorenbeirates der
Landeshauptstadt Potsdam,

Herrn Dr. Klaus Gareis

geb. 19. Mai 1930 gest. 1. November 2020

Herr Dr. Klaus Gareis war der Initiator und erste Vorsitzende des
Seniorenbeirates der Landeshauptstadt Potsdam und hat von 1992
bis 2004 die Arbeit dieses Gremiums ganz entscheidend geprägt.

Sein unermüdlicher Einsatz für die Belange der älteren Menschen in
unserer Stadt verdient großen Dank und Anerkennung.

Wir werden sein Andenken in Ehren bewahren und seine Arbeit im
Interesse der Seniorinnen und Senioren weiterführen!

Der Oberbürgermeister
Mike Schubert

Seniorenbeirat der Stadt Potsdam
Peter Mundt

